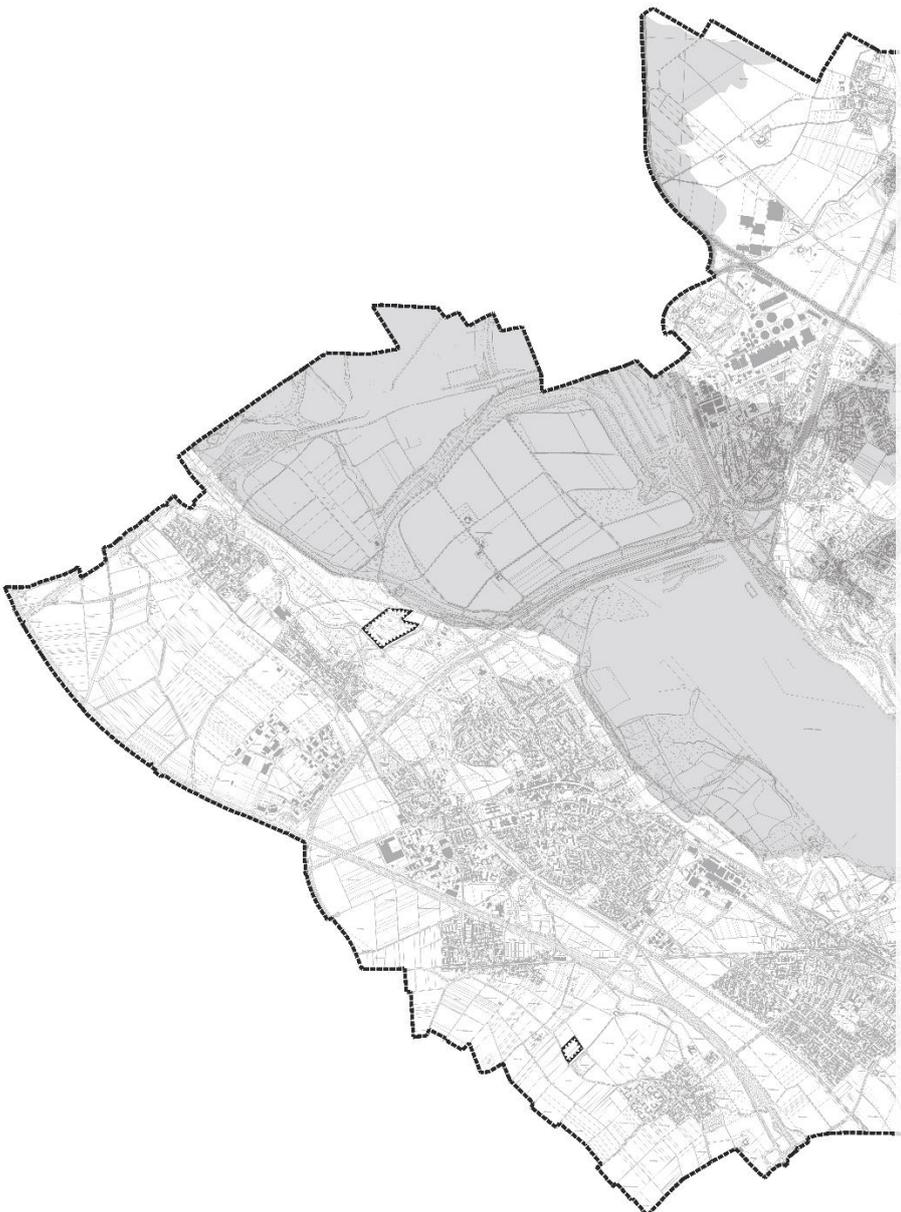


146. Änderung des Flächennutzungsplanes - Gesamtstadt „Abgrabungskonzentrationszonen für Kiese und Sande“

Begründung mit Umweltbericht
Vorentwurf



Stand: 15. Februar 2024

Kreisstadt Bergheim
Fachbereich 8 – Planen und Bauen

Auftraggeber



Kreisstadt Bergheim
Stadtverwaltung
Abteilung 8.1 – Stadtplanung
Bethlehemer Str. 9 – 11
50126 Bergheim

Bearbeitet durch:



ISA Ingenieure für Städtebau und Architektur, Heltersberg
Hauptstraße 44
67716 Heltersberg

146. Änderung des Flächennutzungsplanes - Gesamtstadt „Abgrabungskonzentrationszonen für Kiese und Sande“

Begründung mit Umweltbericht

Vorentwurf zur frühzeitigen Beteiligung

Stand: 15. Februar 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass, Erfordernis und Ziel der Planung	8
2. Räumlicher Geltungsbereich	9
3. Verfahrensstand und Ablauf des Verfahrens	9
4. Planungsrechtliche Grundlagen.....	11
4.1 Landesplanung.....	11
4.2 Regionalplanung	11
4.2.1 Regionalplan Köln	11
4.2.2 Neuaufstellung des Regionalplans Köln	12
4.3 Landschaftsplan des Rhein-Erft-Kreises.....	16
4.4 Flächennutzungsplan	16
4.5 Verbindliche Bauleitplanung	17
5. Belange von Natur und Landschaft	18
6. Gesamträumliches Planungskonzept	19
6.1 Festlegung von Ausschlusskriterien	19
6.2 Ermittlung der Eignungsflächen.....	21
7. Inhalt der 146. Änderung des Flächennutzungsplanes	37
7.1 Abgrenzung der Konzentrationszonen.....	38
7.2 Änderungsbereiche	39
7.2.1 Änderungsbereich Ahe.....	39
7.2.1.2 Erschließung und Abstände.....	39
7.2.1.3 Darstellung der Konzentrationszone	39
7.2.2 Änderungsbereich Paffendorf.....	40
7.2.2.1 Nutzung	40
7.2.2.2 Erschließung und Abstände.....	40
7.2.2.3 Darstellung der Konzentrationszone	41
8. Vorentwurf Umweltbericht	42
8.1. Einleitung	42
8.1.1. Beschreibung der Planung	42
8.1.2. Beschreibung der Standorte.....	42
8.1.3. Inhalt und Ziele der FNP-Änderung.....	42
8.1.4. Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	43
8.1.5. Beschreibung der Darstellung im Plan	43
8.2. Untersuchungsrahmen mit Darstellung der Prüfmethode n	43

8.2.1.	Prüfkatalog der Umweltbelange	43
8.2.2.	Methodik	44
8.2.3.	Räumliche und inhaltliche Abgrenzung	45
8.2.4.	Umweltdaten	46
8.2.5.	Hinweise auf die Zusammenstellung und Vollständigkeit der erforderlichen Informationen	46
8.3.	Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung	46
8.4.	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes	46
8.5.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung	47
8.5.1.	Änderungsbereich Ahe	47
8.5.1.1	Schutzgut Mensch	47
8.5.1.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	48
8.5.1.3	Fläche, Boden	48
8.5.1.4	Wasser	48
8.5.1.5	Klima, Luft	49
8.5.1.6	Landschaft	49
8.5.1.7	Kultur- und Sachgüter	50
8.5.2.	Änderungsbereich Paffendorf	50
8.5.2.1	Schutzgut Mensch	50
8.5.2.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	50
8.5.2.3	Fläche, Boden	51
8.5.2.4	Wasser	51
8.5.2.5	Klima, Luft	52
8.5.2.6	Landschaft	52
8.5.2.7	Kultur- und Sachgüter	53
8.6.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung	53
8.7.	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	53
8.7.1.	Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung und zum Ausgleich	53
8.7.1.1	Änderungsbereich Ahe	53
8.7.1.2	Änderungsbereich Paffendorf	54
8.8.	Zusammenfassung der Ergebnisse	55
8.9.	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Planung auf die Umwelt (Monitoring)	55
9.	Allgemeine Zusammenfassung	56

10. Rechtsgrundlagen	57
11. Verwendete Gutachten und Fachplanungen.....	58

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersicht BSAB-Gebiete in Bergheim, Erster Entwurf Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe	15
Abbildung 2: Flächennutzungsplan Kreisstadt Bergheim	17
Abbildung 3: Darstellung der Potentialflächen im Stadtgebiet.....	22
Abbildung 4: Übersicht Abgrabungskonzentrationszonen für Kiese und Sande im Stadtgebiet von Bergheim	38
Abbildung 5: Darstellung Änderungsbereich Ahe.....	40
Abbildung 6: Darstellung Änderungsbereich Paffendorf.....	41

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht Potentialflächen	21
Tabelle 2: Bewertungsstufen der Umweltprüfung	45
Tabelle 3: Ergebnis der Umweltprüfung.....	55

1. Anlass, Erfordernis und Ziel der Planung

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Kreisstadt Bergheim werden aktuell keine Konzentrationszonen für den Abbau von nichtenergetischen Rohstoffen wie Kiese und Sande dargestellt. Das bedeutet, dass die Kreisstadt Bergheim aktuell das Abtragungsgeschehen im Stadtgebiet hinsichtlich dieser Rohstoffe nicht steuern kann. Abtragungen ortsgebundener gewerblicher Betriebe sind als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zu genehmigen, sofern keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Im Interesse einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, insbesondere zur Entwicklung von notwendigen Siedlungs- und Gewerbeflächen sowie zur Wahrung des Landschaftsbildes und zur Bewältigung des Strukturwandels ist eine Steuerung des Abtragungsgeschehen im Stadtgebiet erforderlich.

Das Erfordernis ergibt sich vor allem auch daraus, dass die Kreisstadt Bergheim bereits in erheblicher Weise vom Braunkohlenbergbau, Kiesabbau und als Standort der Energieerzeugung betroffen ist:

- Ein Drittel des Stadtgebietes wird von ehemaligen Braunkohlentagebauen und Abraumkippen eingenommen, die sich überwiegend im Eigentum eines Braunkohleunternehmens befinden.
- Die gesamte Stadtstruktur wird durch rekultivierte Tagebaue, Tagebaukippen, Kohlebahntrassen, großflächige Umspannwerke und den Kraftwerksstandort Niederaußem mit seinen Nebenanlagen geprägt, die raumwirksam und zerschneidend wirken.
- Die rekultivierten Tagebauflächen und Kippen sind aufgrund der besonderen Beschaffenheit für bestimmte Nutzungen ungeeignet (z. B. intensive bauliche Nutzung).
- Durch die jahrzehntelange intensive und weiter anhaltende Wasserhaltung für die Tagebaue, ist das gesamte Stadtgebiet von Grundwasserabsenkungen und Bodenbewegungen betroffen.
- Nach Einstellung des Braunkohlenbergbaus werden die Kommunen für die Ewigkeit Maßnahmen zur Absenkung des Grundwassers bzw. Wasserzuführung der Gewässer ergreifen müssen.

Durch diese Betroffenheit vom langjährigen Braunkohlebergbau und Kiesabbau ergibt sich eine zusätzliche Flächenkonkurrenz für die Entwicklung von Siedlungs- und Gewerbeflächen sowie anderer geplanter Nutzungen im Außenbereich. Dieser kann aber nicht unbegrenzt in Anspruch genommen werden, da aufgrund der wertvollen Lössböden auch der Landwirtschaft als wichtiges wirtschaftliches Standbein der Kreisstadt Bergheim genügend Raum gegeben werden muss.

Aufgrund der mächtigen Vorkommen von tertiären und quartären Kiesen und Sanden vor allem im Bereich der Erftaue wurden in den letzten Jahren vermehrt Anträge auf Vorbescheide und Abtragungsanträge gestellt, aktuell für insgesamt ca. 55 ha neue Abtragungsflächen im Stadtgebiet. Bisher ist hier weder auf regionalplanerischer noch auf kommunaler Ebene eine Steuerung möglich.

Ziel der 146. Flächennutzungsplanänderung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Steuerung der Abtragung von Kiesen und Sanden (nichtenergetische Rohstoffe) im Außenbereich zu schaffen. Durch die Darstellung von Konzentrationszonen zum Abbau von Kiesen und Sanden im Flächennutzungsplan soll das Abtragungsgeschehen mit der Ausschluss-

wirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auf bestimmte Teile des Gemeindegebietes konzentriert werden. Aufgrund der Konzentrationswirkung können außerhalb dieser Konzentrationszonen keine Flächen mehr für Abbauvorhaben in Anspruch genommen werden. Dadurch wird der Kreisstadt Bergheim die Lenkung, Regulierung und Konzentration von Kiesabbauvorhaben auf geeignete, möglichst konfliktarme Standorte ermöglicht.

Soll eine planerische Entscheidung die Wirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auslösen, verlangt das Abwägungsgebot § 1 Abs. 6 BauGB die Erarbeitung eines schlüssigen gesamtstädtischen Planungskonzeptes, das sich auf den gesamten Außenbereich erstreckt. Die gemeindliche Entscheidung muss nicht nur Auskunft darüber geben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von solchen Vorhaben freizuhalten. Des Weiteren muss für die privilegierte Nutzung, die durch die Flächennutzungsplanänderung räumlich eingeschränkt wird, in substantieller Weise Raum geschaffen werden.

Auf der Grundlage des „Gesamträumliches Planungskonzeptes zur Ermittlung von Potentialflächen für den Abbau von Kiesen und Sanden, Teil I: Restriktionsflächenanalyse, Teil II: Potentialflächenanalyse“ werden daher möglichst konfliktarme Bereiche für Abgrabungen im Stadtgebiet identifiziert, die dann weiter zur Darstellung von geeigneten Konzentrationszonen zur positiven Steuerung von Abgrabungen im Stadtgebiet qualifiziert werden. Bei der Erstellung des gesamtstädtischen Planungskonzeptes wurden in einem ersten Schritt (Restriktionsanalyse) harte und weiche Tabukriterien definiert, um Flächen zu finden, die frei von grundsätzlichen Restriktionen und somit prinzipiell zum Abbau geeignet sind. Diese Potential- bzw. Eignungsflächen werden in der anschließenden Potentialanalyse nach definierten Belangen gegeneinander abgewogen, um die konfliktärmsten Flächen zu identifizieren. Im gesamtstädtischen Planungskonzept werden somit die planungsrechtlichen und fachlichen Grundlagen für die Darstellung von Konzentrationszonen im Rahmen der 146. FNP Änderung zur Steuerung des Abgrabungsgeschehens gelegt.

Die Verfügbarkeit von nichtenergetischen Rohstoffen stellt eine wesentliche Grundlage unserer heutigen Gesellschaft dar. Wirtschaft und Bevölkerung sind auf eine sichere und bedarfsgerechte Versorgung mit Bodenschätzen angewiesen. Mit der Darstellung der Konzentrationszonen in ihrem Flächennutzungsplan will die Kreisstadt Bergheim den mittelfristig notwendigen lokalen und regionalen Bedarf an Kiesen und Sand decken. Auf den dargestellten Flächen soll ein Abbau für die Dauer von ca. 10 bis 15 Jahren möglich sein.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 146. Änderung des Flächennutzungsplanes „Abgrabungskonzentrationszonen für Kiese und Sande“ umfasst das gesamte Stadtgebiet der Kreisstadt Bergheim.

3. Verfahrensstand und Ablauf des Verfahrens

Der Rat der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 23.09.2019 die Aufstellung der 146. Änderung des Flächennutzungsplanes „Abgrabungskonzentrationszonen für Kiese und Sande“

beschlossen und weitere Untersuchungen beauftragt. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 01.10.2019 im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises Nr. 44, Jahrgang 46/2019 bekannt gemacht. Das Bebauungsplanverfahren wird als Vollverfahren mit Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB und Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB durchgeführt.

Das beauftragte Planungsbüro ISA - Ingenieure für Städtebau und Architektur hat als planungsrechtliche und fachliche Grundlage für die Darstellung von Konzentrationszonen im Rahmen der 146. Änderung des Flächennutzungsplanes ein „Gesamträumliches Planungskonzept zur Ermittlung von Potentialflächen für den Abbau von Kiesen und Sanden, Teil 1 Restriktionsflächenanalyse, Teil 2 Potentialflächenanalyse“ erarbeitet. Auf der Basis dieses Konzeptes wurde der Vorentwurf der Plandarstellung und der Vorentwurf der Begründung mit Umweltbericht erarbeitet.

Im Ausschuss für Planung und Städtische Betriebe soll am 22.02.2024 auf der Basis dieser Unterlagen der Beschluss über die Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB gefasst werden.

Zur 146. Änderung des Flächennutzungsplanes wird im weiteren Verfahren gemäß § 2 (4) und § 2a BauGB ein Umweltbericht erstellt. In dem Umweltbericht werden die Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter und die Eingriffe in Natur und Landschaft beschrieben und unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben bewertet. Hierzu werden die Ergebnisse aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB berücksichtigt.

Zur Anpassung der Planung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 (4) BauGB erfolgt vor der öffentlichen Auslegung bei der Bezirksregierung Köln eine entsprechende Anfrage gem. § 34 (1) LPLG NRW, welche raumordnerischen Ziele für das Stadtgebiet bestehen.

Nach der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB erfolgt eine Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gem. § 1 (5) und (6) BauGB. Die abschließende Abwägung bleibt dem Rat der Kreisstadt Bergheim im Rahmen der Beratungen zum Satzungsbeschluss vorbehalten.

Nach dem Satzungsbeschluss muss die 146. FNP-Änderung durch die Bezirksregierung Köln (Obere Bauaufsicht, Dezernat 35) genehmigt werden (gem. § 6 BauGB).

Nach dem Abschluss des Verfahrens aber vor der Bekanntmachung wird der Planung eine zusammenfassende Erklärung beigefügt, in der dargestellt wird, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Bauleitplanung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Durch die abschließende Bekanntmachung im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises wird die 146. Änderung des Flächennutzungsplanes „Abgrabungskonzentrationszonen für Kiese und Sand“ rechtswirksam.

4. Planungsrechtliche Grundlagen

4.1 Landesplanung

Landesplanerischen Vorgaben für die 146. Änderung des Flächennutzungsplanes „Abgrabungskonzentrationszonen für Kiese und Sande“ ergeben sich insbesondere aus dem Landesplanungsgesetz und dem geltenden Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) (Fassung von 2017 mit Änderungen 2019). Der Landesentwicklungsplan legt die mittel- bis langfristigen strategischen Ziele zur räumlichen Entwicklung des Landes fest. Die Planungsziele der Raumordnung sind gemäß § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) zu beachten, die Planungsgrundsätze sind in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen dagegen nur zu berücksichtigen.

Entsprechend dem LEP Ziel 9.2-1 Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe sind zur Rohstoffsicherung in den Regionalplänen Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe als Vorranggebiete oder als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen. Die Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe (BSAB) sind für einen Versorgungszeitraum von mindestens 20 Jahren für Lockergesteine festzulegen (vgl. 9.2-2 Ziel Versorgungszeiträume). Des Weiteren sollen im Regionalplan Reservegebiete zur Sicherung einer langfristigen Rohstoffversorgung (Grundsatz 9.2-4) ebenso dargestellt werden wie die Nachfolgenutzungen der Abgrabungsgebiete (Ziel 9.2-5).

Für Abgrabungen relevant ist auch die am 02. Juni 2023 beschlossene 3. Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW zur nachhaltigeren Flächenentwicklung. Dazu wurden am 21. Juni 2023 die Eckpunkte beschlossen und die Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) unterrichtet. Auf der Grundlage der Eckpunkte wird im 2. Halbjahr 2023 der Entwurf der Planänderung und der Umweltbericht erarbeitet, Anfang 2024 ist die Beteiligung der Öffentlichkeit vorgesehen. Die Regionalpläne werden weitgehend zeitgleich geändert.

Im Rahmen der 3. LEP-Änderung sollen Festlegungen zur Berücksichtigung eines Degressionspfades für die Sicherung nichtenergetischer Rohstoffe (Kies und Sand) auf Basis eines noch zu entwickelnden Rohstoffmonitorings getroffen werden. Um den Flächenverbrauch insgesamt zu begrenzen, werden die vorhandenen Festlegungen des LEP zu einer möglichst umfassenden Ausschöpfung von bestehenden Lagestätten überprüft.

4.2 Regionalplanung

Der Regionalplan hat bindende Wirkung für die Ebene der Bauleitplanung (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne). Seine Ziele wie festgesetzte Vorranggebiete oder Eignungsgebiete sind zu beachten, seine Grundsätze wie z.B. festgesetzte Vorbehaltsgebiete sind zu berücksichtigen.

4.2.1 Regionalplan Köln

Auf Ebene der Regionalplanung sind die von der Landesplanung festgelegten Ziele und Grundsätze bezüglich der planerischen Sicherung von Lagerstätten für eine geordnete Gewinnung von nichtenergetischen Rohstoffen umzusetzen. Die Bereiche für die Sicherung und den

Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe (BSAB) werden als Vorranggebiete oder als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten durch textliche und zeichnerische Festlegungen festgelegt.

Die im geltenden Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln (2001) dargestellten BSAB-Gebiete sollen als Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung für den restlichen Planungsraum (vgl. Ziel 1) wirken. Aufgrund eines Urteils des Verwaltungsgerichtes wurde jedoch die Konzentrationswirkung der dargestellten BSAB-Gebiete aberkannt. Seitdem erfolgt das Abgrabungsgeschehen regionalplanerisch weitgehend ungesteuert. In der Folge sind Nutzungskonflikte vermehrt aufgetreten und der Flächenverbrauch ist gestiegen.

Für die Kreisstadt Bergheim werden im geltenden Regionalplan Köln die ehemaligen Abbauflächen der bereits rekultivierten Tagebaue Fortuna-Garsdorf und Bergheim als Bereiche zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze dargestellt. Im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplanes Köln werden diese Bereiche jedoch entfallen.

4.2.2 Neuaufstellung des Regionalplans Köln

Vielfältige Raumansprüche, aktuelle Herausforderungen und Änderungen gesetzlicher Vorgaben und Rahmenbedingungen machen die Neuaufstellung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln erforderlich. Der neue Regionalplan soll eine nachhaltige Raumentwicklung ermöglichen, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt. Mit der Neuaufstellung sollen die Teilabschnitte des geltenden Regionalplans Region Köln (2001), Region Aachen (2003), Region Bonn/Rhein-Sieg (2004) sowie des Sachlichen Teilabschnittes Vorbeugender Hochwasserschutz (2006 und 2010) in einem Gesamtplan zusammengefasst werden. Das Thema Sicherung und Abbau von Lockergesteinen wird in einem eigenständigen Sachlichen Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe behandelt. Dieser bezieht sich auf alle nichtenergetischen Lockergesteine (Kies/Kiessand, Ton/Schluff sowie präquartäre Kiese und Sande).

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat am 10.12.2021 den Planentwurf zur Neuaufstellung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln zur Anhörung und öffentlichen Auslegung (07.02.-31.08.2022) beschlossen. Eine zweite öffentliche Auslegung ist für 2024 geplant.

Für den Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe hat der Regionalrat am 13.03.2020 den Erarbeitungsbeschluss gefasst, die öffentliche Auslegung des 1. Planentwurfes fand vom 07.09.-09.11.2020 statt. Die zahlreichen eingegangenen Stellungnahmen, neue gesetzliche Rahmenbedingungen und die Starkregenereignisse 2021 erforderten eine konzeptionelle Anpassung des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe. Eine zweite öffentliche Auslegung ist für 2024 geplant.

Mit dem Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) soll insbesondere die räumliche Steuerungswirkung (sog. Konzentrationswirkung, Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten bzw. Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung) der Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze (= BSAB, sog. Abgrabungsbereiche) für Lockergesteine im gesamten Regierungsbezirk Köln vollumfänglich wiederhergestellt werden.

Aufgrund großflächiger und ergiebiger Rohstoffvorkommen im Bereich der Lockergesteine sowie einer sehr hohen Förderrate bei gleichzeitig hoher Siedlungsdichte besteht im Regierungsbezirk Köln auch ein tatsächliches Planerfordernis, die eignungsgebietliche Wirkung der BSAB-Gebiete zeitnah wiederherzustellen.

Um durch die Festlegung von BSAB-Gebieten die Konzentrationswirkung zu erzielen, wurde ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept erarbeitet, in dem nachvollziehbar dargestellt wird, aus welchen Gründen bestimmte Flächen als BSAB festgelegt werden. Leitbild des Teilplans ist die schrittweise Verlagerung des Abtragungsgeschehens in möglichst konfliktarme und möglichst ergiebige Teilräume des Regierungsbezirks.

Zusammen mit dem Erarbeitungsbeschluss für den Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe hat der Regionalrat am 13.03.2020 beschlossen, das gesamträumliche Planungskonzept (Erster Planentwurf) um den Ausschlussbelang „Besondere Berücksichtigung vom Braunkohletagebau betroffener Kommunen“ zu ergänzen. Demnach sollen in Kommunen wie der Kreisstadt Bergheim, die besonders durch den Braunkohlenbergbau vorgeprägt sind, keine BSAB-Gebiete für Neuaufschlüsse und keine Reservegebiete dargestellt werden, nur angemessene Erweiterungen vorhandener Abgrabungen sind möglich.

Am 18.08.2023 hat der Regionalrat zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) einen Grundsatzbeschluss zum Gesamträumlichen Planungskonzept für den Zweiten Planentwurf gefasst und darin den Ausschlussbelang „Besondere Berücksichtigung vom Braunkohletagebau betroffener Kommunen“ aus dem 1. Planentwurf weiter konkretisiert. Die für diesen Grundsatzbeschluss vorgelegten Planunterlagen enthalten noch keine zeichnerischen Darstellungen, also weder konkrete BSAB noch Rekultivierungsziele noch Reservegebiete. Die Planunterlagen enthalten textliche Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die Begründung und das gesamträumliche Planungskonzept. Bei der Anwendung ergeben sich jedoch bestimmte Teilräume, in denen in jedem Fall keine BSAB oder Reservegebiete festgelegt werden (Negativplanung). Die Darstellung der Flächen, die als BSAB ausgewiesen werden sollen (Positivplanung), erfolgt im Zweiten Planentwurf im 2. Quartal 2024 im Rahmen des Beschlusses des Regionalrates zur öffentlichen Auslegung.

Im Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine), Zweiter Planentwurf. Stand: Juli 2023 werden folgende Ziele und Grundsätze festgelegt:

- (Z1) Sicherung der Rohstoffversorgung und besonderer Lagerstätten
- (Z2) BSAB als Vorranggebiete
- (Z3) BSAB als Eignungsgebiete
- (Z4) Bestandsschutz für zugelassene Abgrabungen
- (Z5) Vollständige und gebündelte Gewinnung von Lagerstätten
- (Z6) Erweiterungsklausel für BSAB
- (Z7) Projekte der Wasserwirtschaft und des Naturschutzes
- (Z8) Rekultivierung von BSAB
- (Z9) Reservegebiete als Vorranggebiete
- (Z10) Festlegung weiterer BSAB
- (G1) Flächentausch

(G2) Gefährdungsabschätzung in HQextrem

Grundsätzlich wird auch festgestellt, dass Abgrabungsvorhaben, deren Größe weniger als 10 ha beträgt, auch raumbedeutsam sind und den regionalplanerischen Festlegungen unterliegen (unter Z1). Die Darstellungsschwelle bzw. Mindestgröße für BSAB im Regionalplan liegt jedoch bei 10 ha.

Mit dem am 18.08.2023 vorgelegten gesamträumlichen Planungskonzept werden folgende Ergebnisse vorweggenommen, die sich mit an Gewissheit grenzender Wahrscheinlichkeit bis zum Feststellungsbeschluss gem. § 19 Abs. 4 LPIG NRW des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe nicht ändern werden:

1. In den Kommunen Bergheim, Elsdorf und Kerpen:

Keine Neuaufschlüsse und keine unangemessenen Erweiterungen durch BSAB sowie keine Reservegebiete. Dadurch wird insbesondere der im Ersten Planentwurf noch vorgesehene BSAB mit der Bezeichnung BM-BM/ELS-034 nicht mehr als BSAB festgelegt (da Neuaufschluss bzw. unangemessene Erweiterung).

Begründung: Bei diesen Kommunen handelt es sich unzweifelhaft um (durch den Braunkohlentagebau) besonders erheblich vorgeprägte Kommunen im Sinne des entsprechenden sonstigen Ausschlussbelanges (vgl. Kapitel 7.4.10 und Anhänge D-H). Der Regionalrat bekräftigt mit dem Grundsatzbeschluss ausdrücklich seinen Planungswillen aus dem Jahr 2020, den Freiraum bzw. die Freiraumqualitäten in diesen Kommunen zu sichern und den Strukturwandelprozess nicht durch neue (großflächige) Abgrabungsstandorte potentiell zu erschweren.

2. Im heutigen Braunkohlentagebauvorfeld:

Keine BSAB und keine Reservegebiete.

Begründung: Diejenigen Flächen, welche einst für den Braunkohlentagebau vorgesehen waren, aufgrund bundes- und landespolitischer Entscheidungen nun jedoch nicht mehr beansprucht werden (sollen), sollen für den Strukturwandel und für Freiraumvernetzungen gesichert werden. Jedwede neue Kiesabgrabung würde diesem Ziel grundsätzlich zuwiderlaufen. Auch diejenigen Flächen, welche noch für den Braunkohlentagebau benötigt werden, sollen ausschließlich dem Braunkohlentagebau dienen und so rasch wie möglich dafür beansprucht werden. Aus beiden Gründen wird auf jedwede Ausweisung von BSAB oder Reservegebieten auf diesen Flächen vorsorglich verzichtet.

Ebenfalls vorweg genommen wird das Planungsergebnis:

3. Für die Rohstoffgruppe Kies/Kiessand im gesamten Regierungsbezirk:

Voraussichtlich keine Neuaufschlüsse durch BSAB erforderlich, um den Mindestversorgungszeitraum von 20 Jahren zu sichern. Dieser kann voraussichtlich alleinig mit Erweiterungen bestehender Abgrabungen erreicht werden.

Begründung: Erste Planungsergebnisse, die mit dem Regionalrat auf den nichtöffentlichen AGs am 14.06.2023 und 20.06.2023 mit der Regionalplanungsbehörde erörtert wurden.

Die Vorwegnahmen werden damit begründet, dass bezirkswweit ausreichend gleichwertige Flächenalternativen im Sinne des Leitbildes und der Leitlinien der Planung zur Verfügung stehen, um den Mindestversorgungszeitraum gem. LEP NRW zu gewährleisten.

Auf Grundlage des Grundsatzbeschlusses können nun die Teilräume hinreichend genau bestimmt werden, in denen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit keine BSAB festgelegt werden. Abgrabungsvorhaben, die sich in solchen Teilräumen befinden, stehen grundsätzlich die in Aufstellung befindlichen Ziele des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe entgegen. Im Einzelfall kann dies in Zulassungsverfahren zur Versagung bestimmter Vorhaben führen. Auf dieser Basis kann die Bezirksregierung nun raumordnungsrechtlicher Plansicherungsinstrumente im Sinne der Untersagung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen nach § 36 LPlG NRW bzw. § 12 ROG anwenden.

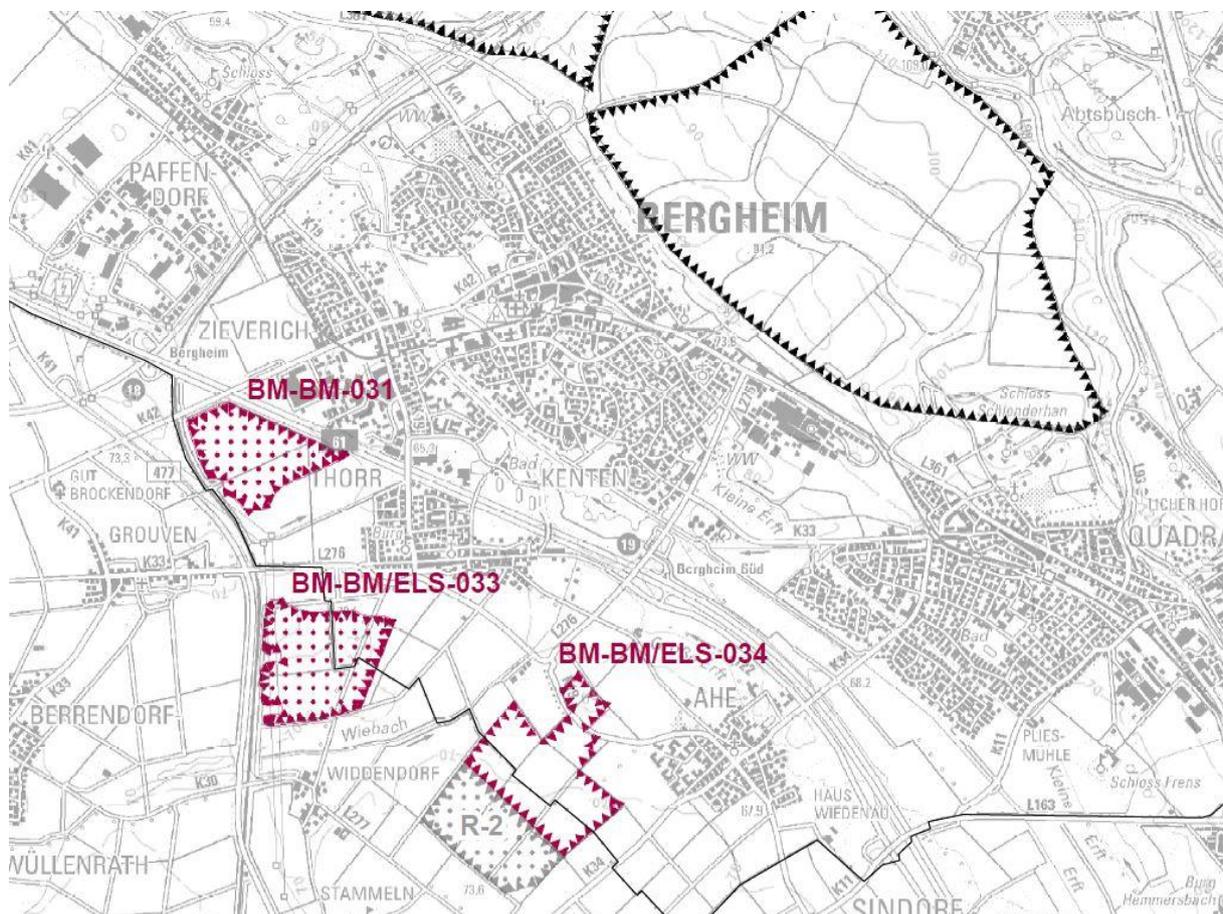


Abbildung 1: Übersicht BSAB-Gebiete in Bergheim, Erster Entwurf Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe

Quelle: Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine), Ausschnitt Karte 1, Blatt 2 „Aktuelle BSAB und zukünftige BSAB mit Reservegebieten“, Stand Mai 2020

Für die Kreisstadt Bergheim bedeutet das zusammenfassend, dass keine BSAB-Gebiete für Neuaufrschlüsse und keine Reservegebiete im Regionalplan Köln festgelegt werden. Es werden alleinig BSAB im Umfang genehmigter Abgrabungen (sofern als Abgrabungsinteresse gemeldet) festgelegt (vorausgesetzt, die Fläche ist größer 10 ha) sowie angemessene Erweiterungen

genehmigter Abgrabungen. Angemessene Erweiterungen sind dabei Flächen unter 50 % der genehmigten Abgrabungsfläche.

Das bereits für die Kreisstadt Bergheim erarbeitete „Gesamträumliche Planungskonzept zur Ermittlung von Potentialflächen für den Abbau von Kiesen und Sanden, Teil I: Restriktionsflächenanalyse, Teil II: Potentialflächenanalyse“ als fachliche Grundlage für die 146. FNP-Änderung musste daher, entsprechend dem Grundsatzbeschluss vom 18.08.2023 überarbeitet und angepasst werden. Während im Teil I: Restriktionsanalyse bei der Ermittlung der grundsätzlich zum Abbau geeigneten Flächen vor allem die aktuellen Ziele und Grundsätze der Raumordnung zum Tragen kommen, werden im Teil II: Potentialanalyse im Rahmen der Einzelfallbetrachtung auch die nun bereits hinreichend verfestigten in Aufstellung befindlichen Ziele und Grundsätze der Raumordnung betrachtet. Die Darstellung von Flächen für Neuaufschlüsse im Flächennutzungsplan der Kreisstadt Bergheim entspricht nun nicht mehr den in Aufstellung befindlichen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung.

4.3 Landschaftsplan des Rhein-Erft-Kreises

Für das Stadtgebiet Bergheim sind die Festlegungen der Landschaftspläne: Nr. 1 „Tagebaurekultivierung Nord“, Nr. 2 „Jülicher Börde mit Titzer Höhe“, Nr. 6 „Rekultivierte Ville“ und Nr. 7 „Rommerskirchener Lössplatte“ des Rhein-Erft-Kreises relevant. Die Zielsetzungen und Festlegungen der Landschaftspläne werden im Weiteren berücksichtigt.

4.4 Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Kreisstadt Bergheim stellt bisher keine Konzentrationszonen für den Abbau von Kiesen und Sanden im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB dar (vgl. Abbildung 2).

Die beiden genehmigten Abgrabungen im Stadtgebiet werden im rechtswirksamen Flächennutzungsplan nicht als Abgrabungsflächen dargestellt. Es handelt sich hierbei um die Kiesgrube Junggeburth nördlich des Ortsteils Paffendorf (südlich der L 361) und die Kiesgrube Ahe westlich des Ortsteiles Ahe (nördlich der K 19).

Im Bereich der ehemaligen Tagebaue Fortuna-Garsdorf und Bergheim wird eine „Fläche für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen“ als „Flächen für die Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB dargestellt. Die Darstellung der Abbauflächen der ehemaligen Braunkohlentagebaue wurde nachrichtlich aus dem Regionalplan Köln übernommen.

Im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplanes Köln werden diese Abbaubereiche im 1. Planentwurf nicht mehr dargestellt. Nach dem Erreichen der Rechtsverbindlichkeit wird der Flächennutzungsplan entsprechend angepasst.

Das bedeutet, dass die Kreisstadt Bergheim aktuell das Abgrabungsgeschehen im Stadtgebiet nicht steuern kann. Abgrabungen sind bauplanungsrechtlich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB privilegiert.

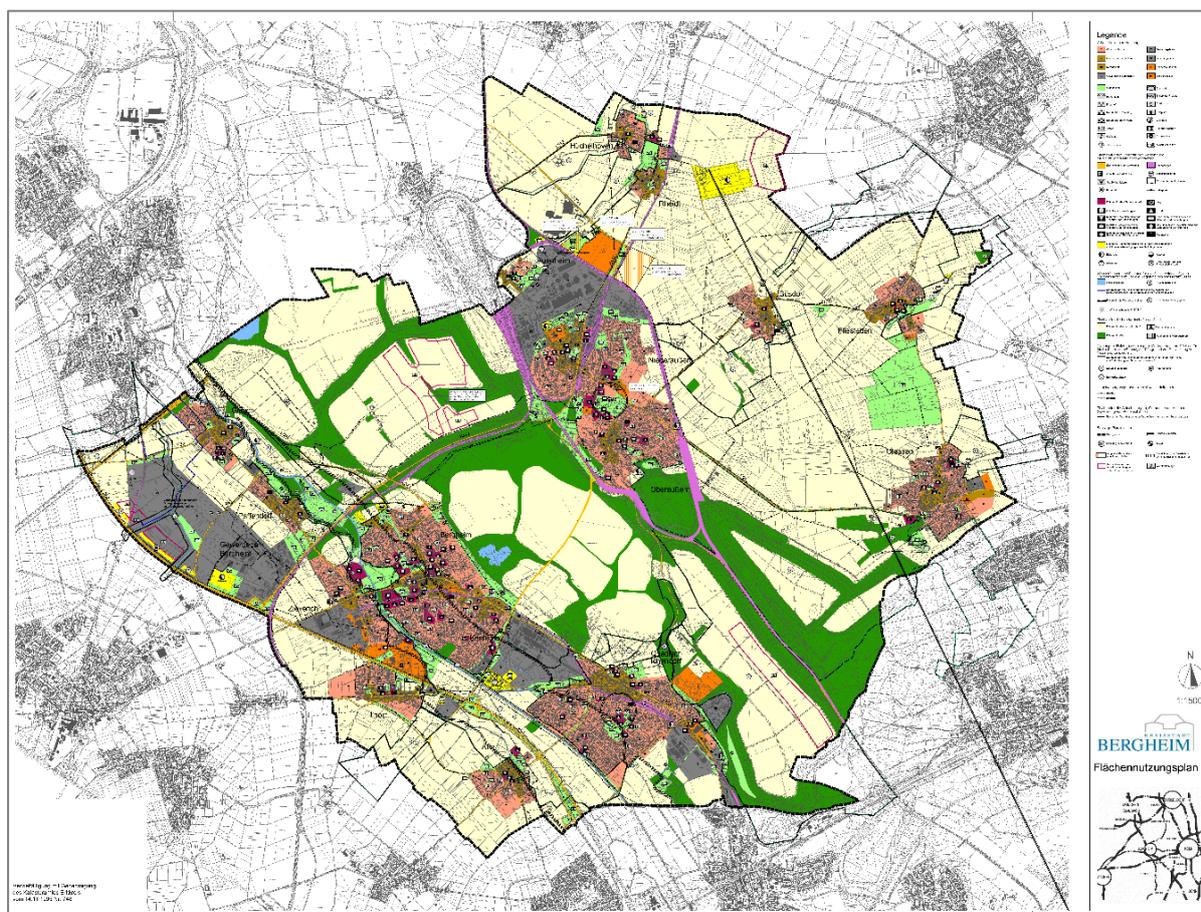


Abbildung 2: Flächennutzungsplan Kreisstadt Bergheim

Quelle: Flächennutzungsplan der Kreisstadt Bergheim, Stand Oktober 2023

Mit der 146. Flächennutzungsplanänderung sollen Abgrabungskonzentrationszonen für Kiese und Sande im Stadtgebiet dargestellt werden. Dadurch kann das Abgrabungsgeschehen gesteuert und mit der Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auf bestimmte Teile des Gemeindegebietes konzentriert werden. Aufgrund der Konzentrationswirkung können außerhalb dieser Konzentrationszonen keine Flächen mehr für Abbauvorhaben in Anspruch genommen werden. Das Änderungsverfahren wird auf Grundlage des „Gesamträumlichen Planungskonzepts zur Ermittlung von Potentialflächen für den Abbau von Kiesen und Sanden, Teil I Restriktionsanalyse und Teil II Potentialanalyse“ (ISA Ingenieure für Städtebau und Architektur) für die Kreisstadt Bergheim durchgeführt.

Die Ziele und Grundsätze des in Aufstellung befindlichen Regionalplanes Köln, Teilplan Nicht-energetische Rohstoffe (Lockergesteine) werden dabei berücksichtigt.

4.5 Verbindliche Bauleitplanung

Im Stadtgebiet Bergheim bestehen zahlreiche rechtsverbindliche Bebauungspläne sowie Bebauungspläne im Verfahren. Diese werden im Rahmen der Aufstellung der 146. FNP-Änderung berücksichtigt.

5. Belange von Natur und Landschaft

Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans ist gemäß § 2 (4) BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen, in dem die erheblichen Auswirkungen der Planung auf die verschiedenen Umweltbelange nach § 1 (6) Nr. 7 und § 1a BauGB ermittelt und bewertet werden. Die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 2a BauGB in einem Umweltbericht darzulegen.

Der Umweltbericht wird bis zur Durchführung der Offenlage gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB abschließend erarbeitet.

Der Vorentwurf des Umweltberichtes auf der Basis der bereits vorhandenen Informationen ist Teil dieser Begründung.

6. Gesamträumliches Planungskonzept

Voraussetzung einer wirksamen Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan ist ein Planungskonzept, das sich über das gesamte Stadtgebiet Bergheims erstreckt. Das Verfahren zur Ermittlung von geeigneten Konzentrationszonen zum Abbau von Kies und Sanden orientiert sich an der Rechtsprechung zur Konzentrationsflächenplanung für Windenergieanlagen (vgl. BVerG, Beschluss vom 24.03.2015 - 4 BN 32.12, NVwZ 2015, 1452 Rn. 22; Beschluss vom 07.05.2018 - 4 BN 23.17, ZfBR 2018, 598, 599; VGH München, Urteil vom 23.02.2017 - 2 N 15.279, BeckRS 2017, 107869). Demnach erfordert die Festlegung von Konzentrationszonen ein schlüssiges und nachvollziehbares gesamträumliches Planungskonzept als Ergebnis eines transparenten Abwägungsprozesses. Ein solches Planungskonzept gibt folglich Auskunft darüber, wo im Planungsraum erstens, der Abbau von Kies und Sanden aufgrund von entgegenstehenden Belangen auszuschließen ist und zweitens, der Abbau bestmöglich erfolgen kann.

Zur Ermittlung von geeigneten und zugleich konfliktarmen Flächen für Abgrabungen von Kies und Sanden wurde als fachliche Grundlage für die Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan der Kreisstadt Bergheim durch das Planungsbüro ISA Ingenieure für Städtebau und Architektur Heltersberg ein „Gesamträumliches Planungskonzept zur Ermittlung von Potentialflächen für den Abbau von Kies und Sanden“ erarbeitet.

Das gesamträumliche Planungskonzept unterscheidet im Rahmen der Raumanalyse Ausschlussbelange (Negativkriterien in der Restriktionsflächenanalyse) und Eignungsbelange (Positivkriterien in der Potentialflächenanalyse), die entweder Abgrabungsnutzungen ausschließen oder in der Einzelfallbetrachtung begünstigen.

Im Folgenden werden das methodische Vorgehen sowie die Inhalte des gesamtstädtischen Planungskonzepts zusammenfassend dargestellt.

6.1 Festlegung von Ausschlusskriterien

Der Gutachter hat auf dem Gemeindegebiet der Kreisstadt Bergheim mittels Restriktionsflächenanalyse limitierende Faktoren für Abgrabungsvorhaben in Form von harten und weichen Tabuzonen sowie sonstigen Ausschlussbelangen (Negativkriterien) ermittelt. Der Begriff der **harten Tabuzonen** dient im Rahmen der Restriktionsflächenanalyse dabei der Kennzeichnung von Gemeindegebietsteilen, die für eine Abgrabungsnutzung, aus faktischen Gründen nicht in Betracht gezogen werden können und somit für die Rohstoffgewinnung von Kies und Sanden schlechthin nicht in Frage kommen bzw. Abgrabungen nicht möglich sind. In der durchgeführten Restriktionsanalyse werden die „kein Rohstoffvorkommen“ als harte Tabuzone definiert (Definition nach Geoportal NRW). Alle übrigen grundlegenden Restriktionen werden in Anlehnung an den Entwurf des Regionalplans Köln, Teilplan „Nichtenergetische Rohstoffe“ als weiche Tabuzonen bzw. sonstige Ausschlussbelange definiert.

Durch die Anwendung des harten Faktors „kein Rohstoffvorkommen“ zeigt sich, dass auf ca. 30 % des Stadtgebietes (ca. 2.800 ha) die Rohstoffe Kiese und Sande oberflächennah nicht oder nicht mehr vorhanden sind. Die Ursachen dafür sind einerseits die bereits erfolgte Abgrabung von Kies und Sanden im Bereich der ehemaligen Braunkohlentagebaue Fortuna-

Garsdorf und Bergheim und andererseits ungünstige geologische Verhältnisse hinsichtlich des Rohstoffes.

Mit dem Begriff der **weichen Tabuzonen** werden Bereiche des Gemeindegebietes erfasst, die aufgrund von anderen Nutzungen, planerischen Zielsetzungen oder gesetzlicher Bestimmungen (z. B. des Natur- und Artenschutz) für Abgrabungen nicht geeignet sind. Weiche Tabuzonen sind Flächen, die einer Berücksichtigung im Rahmen der Abwägung zugänglich sind. Sie dürfen anhand einheitlicher Kriterien ausgeschieden werden, bevor diejenigen Belange abgewogen werden, die im Einzelfall für und gegen die Nutzung einer Fläche für die Abgrabung sprechen (vgl. Potentialflächenanalyse). Die weichen Tabuzonen sind vom Plangeber dann einer erneuten Bewertung zu unterziehen, wenn als Ergebnis der Untersuchung nicht genügend Flächen vorhanden sind, um der Abgrabung substantiell Raum im Stadtgebiet zu schaffen.

Im gesamtäumlichen Planungskonzept wurden im Rahmen der durchgeführten Restriktionsanalyse folgende Bereich als weiche Tabuzonen definiert:

- **Siedlungsbereiche:** Allgemeine Siedlungsbereiche gem. Regionalplan (ASB), Bauflächen gem. Flächennutzungsplan mit 300 m Vorsorgeabstand, Gewerbe- und Industrieflächen (GIB)
- **Verkehrsinfrastruktur:** Regionale und überregionale Straßen- und Schienenwege mit entsprechenden Vorsorgeabständen
- **Technische Infrastruktur:** Flächen für Versorgungsanlagen, der Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung, Höchstspannungs- und Hochspannungsleitungen, Hauptversorgungsleitungen und Hauptabwasserkanäle
- **Natur- und Artenschutz:** Natura-2000 Gebiete mit 300 m Vorsorgeabstand, Bereiche zum Schutz der Natur (BSN), Naturschutzgebiete (NSG), Landschaftsschutzgebiete (LSG), geschützte Landschaftsbestandteile (GLB), Naturparke, gesetzlich geschützte Biotope (GB), Biotopverbundflächen
- **Waldfunktionen:** Klimaschutzwald, Lärmschutzwald, Immissionsschutzwald, Erholungswald
- **Grundwasser-, Gewässer- und Hochwasserschutz:** Still- und Fließgewässer, Wasserschutzgebiete sowie Überschwemmungsgebiete
- **Sonstige widersprechende Darstellungen des FNP:** u. a. Waldflächen, Konzentrationszonen für Windkraft, Grünflächen mit besonderer Nutzung, Segelflugplatz
- **Unzerschnittene verkehrsarme Räume:** 10-50 qkm
- **Rekultivierte Hochkippen:** Abraum der Braunkohlentagebaue

Als **Sonstiger Ausschlussbelang** wurde im Rahmen der Restriktionsflächenanalyse die Mindestgröße von 15 ha für zusammenhängende Abbauflächen definiert, da die Darstellung einer großen Konzentrationszone angestrebt wurde, um die gewünschte Konzentrationswirkung zu erzielen und eine möglichst effiziente Abgrabungstiefe und wirtschaftliche Lagerstättennutzung zu gewährleisten. Durch die Vorgabe einer Mindestflächengröße für Konzentrationszonen im FNP soll erreicht werden, dass vor dem Hintergrund der erheblichen räumlichen Vorbelastung der Kreisstadt Bergheim durch Braunkohlentagebaue und zugehörige Infrastruktureinrichtungen zukünftige Abgrabungsnutzungen auf einzelne besonders geeignete Standorte beschränkt und nicht durch zahlreiche kleine Abgrabungsflächen über das Stadtgebiet verteilt werden.

Des Weiteren wurde festgelegt, dass vorhandene und genehmigte Abgrabungen im Stadtgebiet von der Anwendung der harten und weichen Tabuzonen sowie Sonstigen Ausschlussbelange im Rahmen der Restriktionsanalyse ausgeschlossen werden, da diese Flächen unstrittig über das Potential zur Rohstoffgewinnung verfügen. Bestehende Abgrabungen unterliegen dem Bestandsschutz und können sich auch entsprechend den in Aufstellung befindlichen Ziele und Grundsätze der Raumordnung (vgl. Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe, Grundsatzbeschluss im Regionalrat Köln vom 18.08.2023) erweitern.

6.2 Ermittlung der Eignungsflächen

Entsprechend dem gesamtstädtischen Planungskonzept verbleiben als Ergebnis der Restriktionsflächenanalyse nach der Anwendung der Ausschlusskriterien (harte und weiche Tabuzonen, Sonstige Ausschlusskriterien, Mindestgröße) die Potentialflächen, die für Abgrabungen von Kiesen und Sanden im Stadtgebiet grundsätzlich geeignet sind.

Die Nummerierung der Potentialflächen erfolgt im Stadtgebiet entgegen dem Uhrzeigersinn, beginnend in Paffendorf. Im südlichen Stadtgebiet - südlich des Höhenzuges der Ville - im Naturraum der Jülicher Börde entlang der Erftaue befinden die Potentialgebiete 1 bis 6 von West nach Ost durchnummeriert. Im nördlichen Stadtgebiet - nördlich des Höhenzuges der Ville - im Bereich der Rommerskirchener Lössplatte befinden sich die Potentialgebiete 7 und 8 von Ost nach West durchnummeriert (vgl. Abb. 3).

Folgende Potentialflächen (PF) bzw. Eignungsflächen wurden als Ergebnis der Restriktionsflächenanalyse ermittelt:

Potentialfläche Nr.	Bezeichnung	Lage im Stadtgebiet	Größe in ha
PF 1	Abgrabungsfläche Paffendorf	südwestliches Stadtgebiet, nördlich des Stadtteils Paffendorf und der Erft	9,96
PF 2	Zieverich	südwestliche Stadtgrenze, südwestlich des Stadtteils und Gewerbegebietes Zieverich, im Zwickel zwischen der A 61 und der Hambachbahn	43,4
PF 3	Thorr	südwestliche Stadtgrenze, südwestlich des Stadtteils Thorr	21,5
PF 4	Ahe I	südliche Stadtgrenze, südwestlich des Stadtteils Ahe, südlich der K 19	48,9
PF 5	Abgrabungsfläche Ahe	südliches Stadtgebiet nahe der Stadtgrenze zwischen den Stadtteilen Thorr und Ahe, nördlich der K 19	2,77
PF 6	Ahe II	südliche Stadtgrenze, südlich des Stadtteils Ahe	20,3
PF 7	Rheidt,	nordwestliches Stadtgebiet, zwischen den Ortsteilen Rheidt und Hüchelhoven	32,3
PF 8	Hüchelhoven	nordwestliche Stadtgrenze, westlich des Ortsteils Hüchelhoven	54,4
Gesamtfläche			233,53

Tabelle 1: Übersicht Potentialflächen

Die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen sowie sonstiger Ausschlussbelange ermittelten Eignungsbereiche weisen eine Gesamtfläche von 233,5 ha auf, was etwa 2,4 % des

Bergheimer Stadtgebietes und ca. 3,5 % des Stadtgebietes unter Abzug der Flächen mit keinem Rohstoff (z. B. ehemalige Tagebaue) entspricht. Hiermit ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Tabuzonen grundsätzlich ausreichend Potentialraum für eine Abgrabungsnutzung im Bergheimer Stadtgebiet zur Verfügung steht, so dass die harten und weichen Tabuzonen nicht mehr planerisch hinterfragt werden müssen.

Potentialflächen

- 1 Abgrabungsfläche Paffendorf
- 2 Zieverich
- 3 Thorr
- 4 Ahe I
- 5 Abgrabungsfläche Ahe
- 6 Ahe II
- 7 Rheidt
- 8 Hüchelhoven

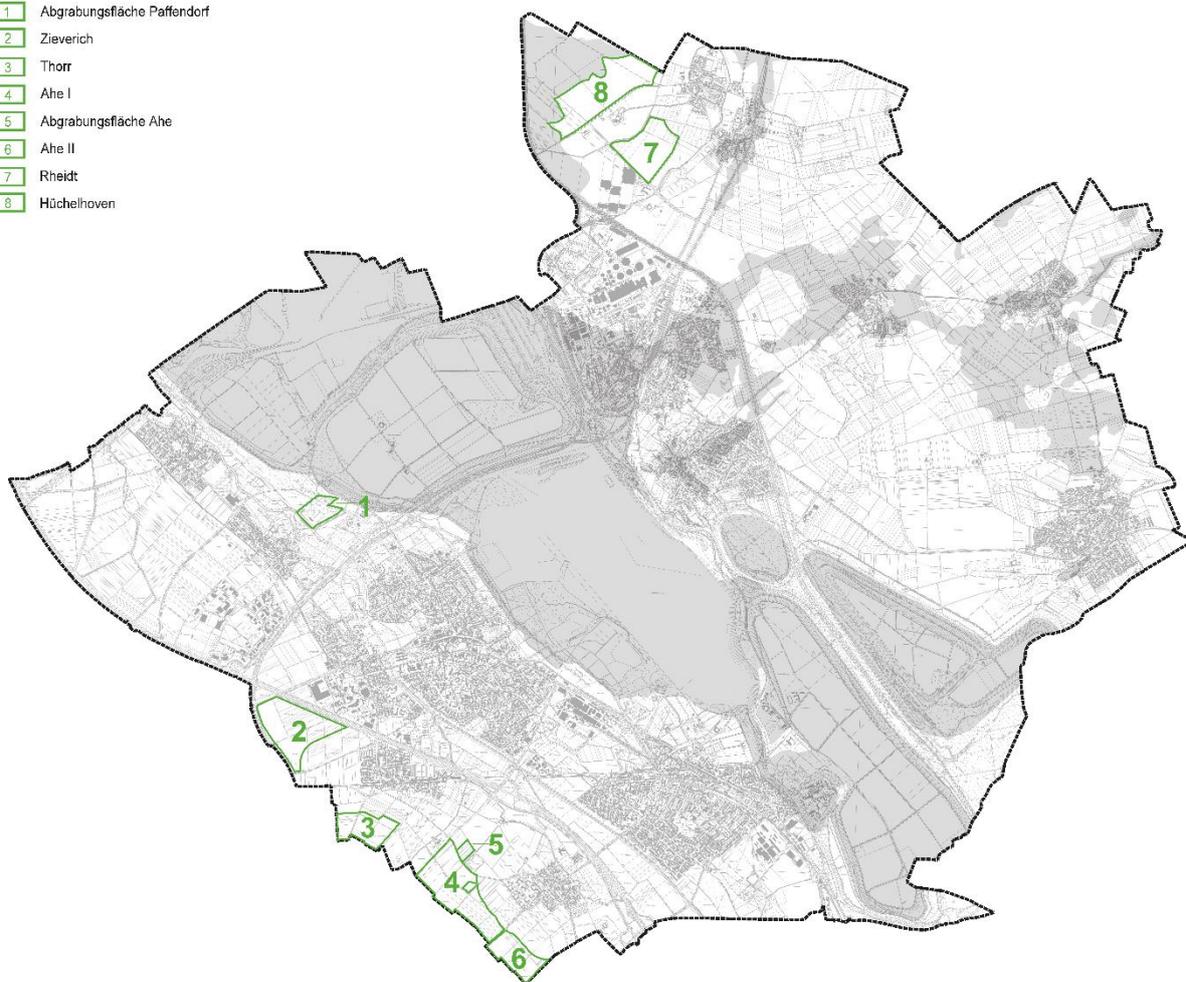


Abbildung 3: Darstellung der Potentialflächen im Stadtgebiet

Quelle: eigene Darstellung, Januar 2024

Da die ermittelten Potentialflächen mit ca. 233,5 ha die Größenordnung dessen, was in der Kreisstadt Bergheim für den planerischen Zeithorizont von 10 – 15 Jahren als angemessen anzusehen ist, um dem Kiesabbau substanziell Raum zu gewähren, deutlich übersteigt, ist es auch vor allem aufgrund der starken Vorbelastung durch die ehemaligen Tagebaue und Tagebaukippen geboten, die planungsrechtliche Sicherung von Abgrabungsbereichen weiter räumlich zu beschränken.

Im Rahmen der Potentialflächenanalyse als Teil des gesamträumlichen Planungskonzeptes werden die ermittelten Potentialflächen nun in Bezug auf ihre konkrete raumplanerische und

städtebauliche Eignung sowie speziellen örtlichen Gegebenheiten anhand von Prüfbelangen untersucht und untereinander abgewogen (Einzelfallbetrachtung).

6.2.1 Potentialanalyse und Eignungsbelange

Im Rahmen der Potentialanalyse werden die ermittelten Potentialflächen anhand folgender Belange/Kriterien geprüft und bewertet:

- 1) Geologische Voraussetzungen
- 2) Abgrabungen und Abgrabungsinteresse
- 3) Regionalplanung
- 4) Fachplanungen
- 5) Bauleitplanung
- 6) Informelle Planungen
- 7) Verkehrliche Erschließung
- 8) Trassen und Leitungen
- 9) Archäologie
- 10) Fließgewässer, Hochwasser und Starkregen
- 11) Böden
- 12) Ökologie
- 13) Ökopool-, Ausgleichs- und Vertragsnaturschutzflächen
- 14) Landschaftsbild und Erholung
- 15) Raum- und Wegebeziehungen
- 16) Abstand zu sonstigen Nutzungen
- 17) Interkommunale Belange
- 18) Sonstige Belange

Die Bewertung erfolgt über ein Punktesystem. Wird ein Prüfbelang positiv bewertet, erhält er Pluspunkte (+ oder ++), bei negativer Bewertung Minuspunkte (- oder --) und wenn der Belang neutral wirkt, gibt es keine Punkte (0). Wenn keine Bewertung aufgrund fehlender Daten möglich ist, wird dies mit einem (X) gekennzeichnet. Die Bewertungen aller Einzelkriterien werden zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst und eine Rangfolge der Potentialgebiete hinsichtlich ihrer Konfliktbelastung ermittelt. Zusätzlich erfolgt eine verbal-argumentative Bewertung und die Abwägung der Belange.

6.2.2 Bewertung der Eignungsflächen

Im Folgenden werden die ermittelten Potentialflächen (vgl. Abb. 3) raumplanerisch und städtebaulich eingeordnet und die wesentlichen Ergebnisse aus dem „Gesamträumliches Planungskonzept zur Ermittlung von Potentialflächen für den Abbau von Kiesen und Sanden“ (vgl. Potentialanalyse) entsprechend des aktuellen Planungsstandes zusammengefasst.

Potentialfläche 1 Abgrabungsfläche Paffendorf (9,96 ha)

Die Potentialfläche 1 befindet sich im südwestlichen Stadtgebiet nördlich des Stadtteils Paffendorf und der Erft.

Planungsgrundlagen

Für das gesamte Potentialgebiet wird im aktuellen Regionalplan Köln ein „Waldbereich“ und ein „Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung (BSLE)“ dargestellt.

Im Entwurf des Regionalplanes Köln wird das Gebiet als „Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich“, Regionaler Grünzug, BSLE-Gebiet und als Überschwemmungsgebiet dargestellt. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet, sondern um den nachrichtlichen Prognosezustand HQ100 nach Grundwasserwiederanstieg.

Der Entwurf des Regionalplanes Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Grundsatzbeschluss zum 2. Planentwurf, 18.08.2023) sieht keine Darstellung eines BSAB-Gebietes vor. Dargestellt wird die genehmigte Bestandsgrube.

Im Flächennutzungsplan wird der nördliche Teil der Fläche als „Fläche für Wald“ und der überwiegende restliche Teil als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Des Weiteren wird für den Bereich ein Landschaftsschutzgebiet, eine „Fläche für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen“ und eine „Fläche für die Wasserwirtschaft“ dargestellt, nachrichtlich übernommen aus übergeordneten Planungen und Fachplanungen.

Das Gebiet befindet sich entsprechend des Landschaftsplanes des Rhein-Erft-Kreises Nr. 1 „Tagebaurekultivierung“ im Landschaftsschutzgebiet 2.2-8 Erftaue zwischen Bergheim und Bedburg und grenzt an des Naturschutzgebiet 2.1-3 Erft zwischen Bergheim und Bedburg und das Naturdenkmal 2.3-11 Rosskastanien-Allee mit 39 Bäumen an der Paffendorfer Allee zwischen Erft-Flutkanal und Tagebaurekultivierung Fortuna-Garsdorf.

Für die Herrichtung der vorhandenen Abgrabungsflächen nach § 26 Abs. 1 Nr. 3 Landschaftsgesetz NRW (LG NRW) werden im Landschaftsplan Rekultivierungsfestsetzungen getroffen. Nach Ziel 5.3-32 soll eine Verfüllung des Restloches mit inertem Material erfolgen. Vorgesehen ist die Herstellung der obersten 2 m der Rohkippe aus Mineralboden mit geringem Steingehalt und ohne pflanzenschädliche Beimengungen. Abdeckung der Oberfläche mit bindigem Kulturboden (Mutterboden) in mindestens 1 m Stärke. Die forstliche Rekultivierung mit Edellaubhölzern unter Vorwaldschirm aus Roterle soll nach Möglichkeit den Aufbau eines Hartholz-Auenwaldtyps mit Stieleiche, Esche, Feldahorn usw. ermöglichen. Dies dient der Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, zur Wiedereingliederung in die charakteristische Auenlandschaft des Erfttals.

Die Potentialfläche ist eine genehmigte Abgrabungsfläche und wird dementsprechend bergbaulich zum Abbau von Kiesen und Sanden und dem Betrieb eines Kieswerkes genutzt.

Wesentliche positive Eignungsbelange

- mittlere Rohstoffmächtigkeit mit geringer Überdeckung
- verkehrliche Erschließung vorhanden
- keine Ortsdurchfahrten notwendig
- Abbaufäche durch Kammerung der Landschaft größtenteils nicht einsehbar
- genehmigte und laufende Abgrabung mit Rekultivierungsplan
- Abgrabungs- und Erweiterungsinteresse
- kein Neuaufschluss notwendig

Wesentliche negative Eignungsbelange

- naturschutzrechtliche Restriktionen durch Lage im Landschaftsschutzgebiet und angrenzendem Naturschutzgebiet und Naturdenkmal

- Schutzziele im Freiraum: Wald, Regionaler Grünzug, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung, Überschwemmungsgebiet (nachrichtlicher Prognosezustand)
- schutzwürdige Böden (u. a. Niedermoor)
- geringe Abstände (< 300 m) zu sensiblen Nutzungen wie dem Schlosspark Paffendorf mit Minigolfanlage, Spielplatz und Bolzplatz, Abstand zum Schloss Paffendorf (Denkmal Nr. 47) ca. 365 m
- geringe Entfernung (<100 m) zu Fließgewässern: Erftkanal und Ableitungsgraben

Fazit

Aufgrund der untersuchten Belange erscheint der Standort als nicht mehr konfliktarm und daher nur bedingt geeignet. Da die bestehenden Konflikte jedoch bereits im Genehmigungsverfahren durch Auflagen und die Erarbeitung eines entsprechenden Rekultivierungsplanes gelöst wurden, stehen der Abgrabungsnutzung keine grundsätzlich unüberwindlichen Belange entgegen. Da es sich nicht um einen Neuaufschluss handelt, entspricht die Darstellung als Konzentrationszone im FNP den in Aufstellung befindlichen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung entsprechend dem 2. Planentwurf des Regionalplanes Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Grundsatzbeschluss im Regionalrat Köln vom 18.08.2023). Bestandsgruben sind ausdrücklich geschützt und können sich auch angemessen erweitern.

Die Potentialfläche wird daher zur Darstellung als Konzentrationszone im FNP empfohlen.

Potentialfläche 2: Zieverich (43,4 ha)

Die Potentialfläche 2 befindet sich an der südwestlichen Stadtgrenze, südwestlich des Stadtteils und des Gewerbegebietes Zieverich, im Zwickel zwischen der A 61 und der Hambachbahn.

Planungsgrundlagen

Die Potentialfläche ist im Regionalplan Köln und im Entwurf des Regionalplanes als „Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich“ und im Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Im 2. Planentwurf des Regionalplanes Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Juli 2023) wird im Bereich der Potentialfläche kein BSAB-Gebiet dargestellt.

Entsprechend dem Landschaftsplan des Rhein-Erft-Kreises Nr. 2 „Jülicher Börde mit Titzer Höhe“ wird an der nördlichen Begrenzung der Fläche entlang der K 42 eine Baumreihe als geschützter Landschaftsbestandteil (§ 23 LG NRW) dargestellt.

In der Potentialfläche selbst wird eine Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahme (§ 26 LG NRW) dargestellt. Hierbei handelt es sich um eine Pflanzung von Gehölzen im Böschungsbereich entlang eines Weges südlich von Zieverich. Die Maßnahme dient zur Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen. Im Süden grenzt die Potentialfläche an das Giesendorfer Fließ. Die Fläche wird intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Wesentliche positive Eignungsbelange

- hohe Rohstoffmächtigkeit bei mittlerer Überdeckung
- isolierte Lage zwischen der A 61, der K 42 und der Hambachbahn, dadurch gute Abschirmung zum übrigen Stadtgebiet möglich
- verkehrliche Erschließung ohne Ortsdurchfahrten möglich

- perspektivische Anbindung an die Schiene möglich
- kaum naturschutzfachrechtliche Restriktionen und keine besonderen Schutzziele im Freiraum
- geringe Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
- gemeldetes Abgrabungsinteresse (BM-BM-031) im Rahmen der Aufstellung Regionalplanes Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe, Erster Planentwurf 2021

Wesentliche negative Eignungsbelange

- Neuaufschluss
- schutzwürdige Böden
- Fläche im Stadtentwicklungskonzept der Kreisstadt Bergheim 2035 (STEK BM 2035) und im Gewerbeflächenkonzept des Rhein-Erft-Kreises (2017) als gewerbliche Potentialfläche dargestellt
- aktuelles städtebauliches Ziel der Kreisstadt Bergheim ist eine gewerbliche Entwicklung mit Vorsorgeabstand von 300 m angrenzend an geplantes Baugebiet „Am Giesendorfer Fließ“ (Bebauungsplan Nr. 300/Th „Am Giesendorfer Fließ“) in Thorr

Fazit

Aufgrund der untersuchten Belange erscheint der Standort als nicht mehr konfliktarm, aber insgesamt noch geeignet. Der Abgrabungsnutzung stehen keine grundsätzlich unüberwindlichen Belange entgegen.

Da es sich jedoch um einen Neuaufschluss handelt, widerspricht eine Darstellung als Konzentrationszone im FNP den in Aufstellung befindlichen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung entsprechend dem 2. Planentwurf des Regionalplanes Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Grundsatzbeschluss im Regionalrat Köln vom 18.08.2023).

Die Potentialfläche wird daher nicht zu Darstellung als Konzentrationszone im FNP empfohlen.

Potentialfläche 3: Thorr (21,5 ha)

Die Potentialfläche 3 befindet sich an der südwestlichen Stadtgrenze, südwestlich des Stadtteils Thorr.

Planungsgrundlagen

Die Potentialfläche Thorr ist im Regionalplan Köln und im 1. Entwurf des Regionalplanes Köln als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ dargestellt. Südöstlich grenzt die Fläche an einen „Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung (BSLE)“. Dieser ist in seiner Ausdehnung im Bereich des Wiebaches und südöstlich davon im 1. Entwurf des Regionalplanes Köln wesentlich erweitert und damit dieses Schutzziel für den Freiraum gestärkt wurden. Im 2. Planentwurf des Regionalplanes Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Juli 2023) wird im Bereich der Potentialfläche kein BSAB-Gebiet dargestellt.

Im Flächennutzungsplan ist für die Potentialfläche Thorr eine „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Im Südosten wird die Fläche durch das Landschaftsschutzgebiet „Wiebachtal“ begrenzt.

Das Entwicklungsziel für die Landschaft ist entsprechend dem Landschaftsplan des Rhein-Erft-Kreises Nr. 2 „Jülicher Börde mit Titzer Höhe“ eine Anreicherung mit naturnahen Lebensräumen

und mit gliedernden und belebenden Elementen. Das Landschaftsschutzgebiet Wiebachtal ist ein Bachtal mit Gehölzen zwischen Wüllenrath und Thorr.

Die Potentialfläche wird intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Wesentliche positive Eignungsbelange

- hohe Rohstoffmächtigkeit bei geringem Abraum
- Erschließung ohne direkte Ortsdurchfahrt möglich, aber mit Befahrung Ortsrand Thorr
- perspektivische Anbindung an die Schiene möglich
- kaum naturschutzfachrechtliche Restriktionen im Gebiet und keine besonderen Schutzziele im Freiraum
- gemeldetes Abgrabungsinteresse (BM-BM/ELS-033) im Rahmen der Aufstellung Regionalplanes Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe, Erster Planentwurf 2021
- Vorbescheid für bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit für geplanten „Abgrabung Widdendorf I“ und Antrag auf Abgrabung vorhanden

Wesentliche negative Eignungsbelange

- Neuaufschluss
- schutzwürdige Böden
- kommunaler Hauptwirtschaftsweg mit Buslinie im Gebiet
- unmittelbar angrenzend an Landschaftsschutzgebiet Wiebachtal
- mit Vorsorgeabstand von 300 m angrenzend vorhandene und geplante Wohnbebauung (B-Plan Nr. 300/Th „Am Giesendorfer Fließ“) im Stadtteil Thorr
- weithin einsehbare Offenlandschaft, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
- geringe Entfernung zu sensiblen Nutzungen: Wiebachhof (ca. 400 m)
- Prognosefläche im landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich "Römische Straße Köln-Heerlen"

Fazit

Aufgrund der untersuchten Belange erscheint der Standort noch konfliktarm und insgesamt geeignet. Der Abgrabungsnutzung stehen keine grundsätzlich unüberwindlichen Belange entgegen.

Da es sich jedoch um einen Neuaufschluss handelt, widerspricht eine Darstellung als Konzentrationszone im FNP den in Aufstellung befindlichen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung entsprechend dem 2. Entwurf des Regionalplanes Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Grundsatzbeschluss im Regionalrat Köln vom 18.08.2023).

Die Potentialfläche wird daher nicht zu Darstellung als Konzentrationszone im FNP empfohlen.

Potentialfläche 4: Ahe I (48,9 ha)

Die Potentialfläche 4 liegt an der südlichen Stadtgrenze, südwestlich des Stadtteils Ahe, südlich der K 19.

Planungsgrundlagen

Im Regionalplan Köln ist für die Fläche ein „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ dargestellt. Im Regionalplanentwurf wird zusätzlich noch ein „Bereich zum Schutz der Landschaft und

landschaftsorientierter Erholung (BSLE)“ dargestellt. Das bedeutet, dass dieser Aspekt des Schutzes zwischen Thorr und Ahe noch weiter gestärkt werden soll.

Im 2. Planentwurf des Regionalplanes Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Juli 2023) wird im Bereich der Potentialfläche kein BSAB-Gebiet dargestellt.

Im Flächennutzungsplan ist die gesamte Fläche als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Im Bereich der Potentialfläche befinden sich zwei Fließe, das Huppertsaler Fließ und das Stetteler Fließ.

Im Landschaftsplan Nr. 2 Jülicher Börde mit Titzer Höhe wird als Entwicklungsziel für die Landschaft die Anreicherung mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen vorgegeben. Entlang der beiden Fließe sind Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG NRW) vorgesehen, eine Pflanzung von standortgerechten, bodenständigen und artenreicheren Gehölzen entlang des Huppertstaler Fließes (5.2-109) und eine Pflanzung von Gehölzen entlang des Stetteler Fließes (5.2.-110) nördlich von Heppendorf. Die Maßnahmen dienen zur Anreicherung der Landschaft.

Die Fläche wird intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Wesentliche positive Eignungsbelange

- hohe Rohstoffmächtigkeit mit geringer Überdeckung
- verkehrliche Erschließung ohne Ortsdurchfahrt möglich
- wenige naturschutzrechtliche Restriktionen und Schutzfunktionen im Freiraum
- gemeldetes Abgrabungsinteresse im Rahmen der Aufstellung des Regionalplanes Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe, 1. Planentwurf (BM-BM/ELS-034)
- Vorbescheid für bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit der geplanten „Abgrabung Widendorf II“ erteilt

Wesentliche negative Eignungsbelange

- Neuaufschluss
- schutzwürdige Böden
- unmittelbar angrenzend an Landschaftsschutzgebiet Wiebachtal
- Schutzfunktion im Freiraum: Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung
- mit Vorsorgeabstand von 300 m an Wohnbebauung des Stadtteils Ahe angrenzend
- Entfernung zum Wiebachhof unter 300 m
- Offenlandschaft mit geringem Gehölzanteil und hoher Einsehbarkeit, starke Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
- zwei Fließe im Gebiet
- innerhalb der Potentialfläche befindet sich eine ehemalige Mülldeponie

Fazit

Aufgrund der untersuchten Belange erscheint der Standort nicht mehr konfliktarm aber insgesamt noch geeignet. Der Abgrabungsnutzung stehen keine grundsätzlich unüberwindlichen Belange entgegen.

Da es sich jedoch um einen Neuaufschluss handelt, widerspricht eine Darstellung als Konzentrationszone im FNP den in Aufstellung befindlichen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung

entsprechend dem 2. Entwurf des Regionalplanes Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Grundsatzbeschluss im Regionalrat Köln vom 18.08.2023).

Die Fläche wird daher nicht zu Darstellung als Konzentrationszone im FNP empfohlen.

Potentialfläche 5: Abgrabungsfläche Ahe

Die Potentialfläche 5 befindet sich im südlichen Stadtgebiet nahe der Stadtgrenze zwischen den Stadtteilen Thorr und Ahe nördlich der K 19.

Planungsgrundlagen

Im Regionalplan Köln und im Regionalplanentwurf wird die Fläche als „Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich“ sowie als „Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung“ dargestellt. Im Regionalplanentwurf grenzt die Fläche an ein Überschwemmungsgebiet. Dabei handelt es sich um das Überschwemmungsgebiet HQ100 nach Grundwasserwiederanstieg (nachrichtlicher Prognosezustand).

Im 2. Planentwurf des Regionalplanes Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Juli 2023) wird im Bereich der Potentialfläche kein BSAB-Gebiet dargestellt. Dargestellt wird die genehmigte Bestandsgrube.

Im Flächennutzungsplan wird eine „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Entsprechend dem Landschaftsplan Nr. 2 Jülicher Börde mit Titzer Höhe ist das Entwicklungsziel für die Landschaft die Anreicherung mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen.

Die Potentialfläche ist eine genehmigte Abgrabungsfläche und wird dementsprechend bergbaulich zum Abbau von Kiesen und Sanden genutzt.

Wesentliche positive Eignungsbelange

- kein Neuaufschluss
- hohe Rohstoffmächtigkeit mit geringer Überdeckung
- verkehrliche Erschließung vorhanden, ohne Ortsdurchfahrten
- keine naturschutzrechtlichen Restriktionen
- Landschaftsbild bereits vorbelastet durch vorhandene und ehemalige Kiesgrube
- genehmigte und laufende Abgrabung mit Rekultivierungsplan
- Konflikte bereits im Genehmigungsverfahren gelöst

Wesentliche negative Eignungsbelange

- schutzwürdige Böden
- Nähe zum Landschaftsschutzgebiet Wiebachtal
- Schutzfunktion im Freiraum: Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung (BSLE)
- angrenzend an Überschwemmungsgebiet (HQ100 nachrichtlicher Prognosezustand nach Wiederanstieg des Grundwassers)
- geringe Entfernung (< 300 m) zu sensiblen Nutzungen: Wiebachhof
- Offenlandschaft mit geringen Gehölzanteil und einer hohen Einsehbarkeit

Fazit

Aufgrund der untersuchten Belange erscheint der Standort insgesamt als konfliktarm und geeignet. Der Abgrabungsnutzung stehen keine grundsätzlich unüberwindlichen Belange entgegen.

Da es sich nicht um einen Neuaufschluss handelt, entspricht eine Darstellung als Konzentrationszone im FNP den in Aufstellung befindlichen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung entsprechend dem 2. Planentwurf des Regionalplanes Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Grundsatzbeschluss im Regionalrat Köln vom 18.08.2023).

Die Potentialfläche wird daher zur Darstellung als Konzentrationszone im FNP empfohlen.

Potentialfläche 6: Ahe II

Die Potentialfläche 6 befindet sich an der südlichen Stadtgrenze südlich des Stadtteils Ahe.

Planungsgrundlagen

Im Regionalplan Köln und im Regionalplanentwurf wird die Fläche als „Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich“ und im Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Im 2. Planentwurf des Regionalplanes Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Juli 2023) wird im Bereich der Potentialfläche kein BSAB-Gebiet dargestellt.

Das Entwicklungsziel für die Landschaft ist die Anreicherung mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen. Im Südwesten wird die Fläche vom Rossfließ begrenzt. Als Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG NRW) wird eine Pflanzung von Gehölzen entlang des Rossfließes südlich von Ahe zur Anreicherung der Landschaft festgelegt. Das Gebiet gehört zum Kulturlandschaftsbereich Manheimer Fließ.

Die Potentialfläche wird intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Wesentliche positive Eignungsbelange

- hohe Rohstoffmächtigkeit mit geringer Überdeckung
- keine naturschutzfachrechtlichen Restriktionen
- keine Schutzfunktionen im Freiraum
- keine schützenswerten Strukturen

Wesentliche negative Eignungsbelange

- Neuaufschluss
- schutzwürdige Böden
- bei der verkehrlichen Erschließung werden Ortsdurchfahrten notwendig
- Offenlandschaft mit geringem Gehölzanteil und hoher Einsehbarkeit, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
- Lage an der Stadtgrenze, zwei angrenzende Nachbarkommunen sind betroffen

Fazit

Aufgrund der untersuchten Belange erscheint der Standort nicht mehr als konfliktarm aber insgesamt noch geeignet. Der Abgrabungsnutzung stehen keine grundsätzlich unüberwindlichen Belange entgegen.

Da es sich jedoch um einen Neuaufschluss handelt, widerspricht eine Darstellung als Konzentrationszone im FNP den in Aufstellung befindlichen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung entsprechend dem 2. Entwurf des Regionalplanes Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Grundsatzbeschluss im Regionalrat Köln vom 18.08.2023).

Die Potentialfläche wird daher nicht zur Darstellung als Konzentrationszone im FNP empfohlen.

Potentialfläche 7: Rheidt (32,3 ha)

Die Potentialfläche 7 befindet sich im nordwestlichen Stadtgebiet zwischen den Ortsteilen Rheidt und Hüchelhoven.

Planungsgrundlagen

Im Regionalplan Köln wird die Fläche als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ und am nördlichen Rand als „Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung (BSLE)“ dargestellt. Der Regionalplanentwurf wird die Fläche ebenfalls als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ dargestellt, darüber hinaus wird der „Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung (BSLE)“ für die gesamte Fläche dargestellt.

Im 2. Planentwurf des Regionalplanes Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Juli 2023) wird im Bereich der Potentialfläche kein BSAB-Gebiet dargestellt. Im Flächennutzungsplan wird eine „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Entsprechend dem Landschaftsplan Nr. 7 Rommerskirchner Lössplatte wird die Fläche im Nordwesten vom Landschaftsschutzgebiet Totengraben (LSG 2.2.-5) und im Südosten vom Landschaftsschutzgebiet Gillbach (LSG 2.2-4) eingefasst. Innerhalb der Fläche ist eine Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG NRW) zur Pflanzung eines 100 qm großen Feldgehölzes festgesetzt (5.2-12). Die Maßnahme dient zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes und als Trittsteinbiotop zwischen Gillbach und Totengraben. Die Fläche ist Teil des Kulturlandschaftsbereiches Burg Geretzhoven, Mönchshöfe Rheidt.

Die Fläche grenzt im Nordwesten unmittelbar an Totengraben und im Südosten fließt der Gillbach ca. 100 m entfernt der Flächengrenze. Die Fläche wird intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Wesentliche positive Eignungsbelange

- wenige naturschutzrechtliche Restriktionen und Schutzfunktionen im Freiraum im Gebiet
- Landschaftsbild mit geringer Wertstufe
- durch umschließende Gehölzbestände nur teilweise einsehbar

Wesentliche negative Eignungsbelange

- Neuaufschluss
- geringe Rohstoffmächtigkeit bei mittlerer Überdeckung
- bei der verkehrlichen Erschließung sind Ortsdurchfahrten notwendig
- schutzwürdige Böden
- Schutzfunktion im Freiraum: Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung (BSLE)
- angrenzend an zwei Landschaftsschutzgebiete
- Offenlandschaft mit visueller Verletzlichkeit des Landschaftsbildes

- geringe Entfernung zu sensiblen Nutzungen: Burg Geretzhoven (<300 m), Mönchshöfe Rheidt (<100 m)
- zwei Fließgewässer unmittelbar angrenzend

Fazit

Aufgrund der untersuchten Belange erscheint der Standort nicht wirtschaftlich, nicht mehr konfliktarm und insgesamt gering geeignet.

Da es sich um einen Neuaufschluss handelt, widerspricht eine Darstellung als Konzentrationszone im FNP den in Aufstellung befindlichen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung entsprechend dem 2. Entwurf des Regionalplanes Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Grundsatzbeschluss im Regionalrat Köln vom 18.08.2023).

Die Potentialfläche wird nicht zur Darstellung als Konzentrationszone im FNP empfohlen.

Potentialfläche 8: Hüchelhoven (54,4 ha)

Die Potentialfläche 8 befindet sich an der nordwestlichen Stadtgrenze, westlich des Ortsteils Hüchelhoven.

Planungsgrundlagen

Die Fläche wird im Regionalplan Köln und im Entwurf des Regionalplanes Köln als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ dargestellt. Im Regionalplan Köln ist die L 279, die durch das Gebiet führt als Straße, im Regionalplanentwurf als Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung (L 279n) dargestellt.

Im 2. Planentwurf des Regionalplanes Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Juli 2023) wird im Bereich der Potentialfläche kein BSAB-Gebiet dargestellt.

Im Flächennutzungsplan ist für die gesamte Fläche „Fläche für die Landwirtschaft“ mit der L 279n als Straße dargestellt. Aktuell handelt es sich jedoch um einen Wirtschaftsweg. Nördlich der Burg Geretzhoven befindet sich ein Wirtschaftsgebäude innerhalb der Potentialfläche.

Entsprechend dem Landschaftsplan Nr. 7 Rommerskirchener Lössplatte ist das Entwicklungsziel für die Landschaft die Anreicherung einer im Ganzen zu erhaltenden Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen.

Im Süden der Fläche verläuft die L 213, südlich davon beginnt das Landschaftsschutzgebiet Totengraben (LSG 2.2.-5). Im Talverlauf des Totengrabens mit Grünland und Gehölzbeständen um Geretzhoven soll die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie wegen der Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes geschützt werden (§ 21 a, b LG NRW). Die vorhandenen, standortbedingten Grünlandbereiche und z.T. alten Gehölzbestände um Geretzhoven sind ein wichtiges Rückzugsbiotop in der intensiv genutzten Agrarlandschaft.

Entlang der L 213 ist als Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahme (§ 26 LG NRW) eine ergänzende Baumpflanzung auf der Südseite der Landstraße (5.2-10) festgelegt. Die Maßnahme dient zur Ergänzung und Fortführung der prägenden Baumreihe am Ortseingang von Hüchelhoven. Am Rand der Potentialfläche nördlich der L 213 befindet sich das Naturdenkmal ND 2.3-5 Rosskastanie an einer Wegekapelle westlich von Hüchelhoven.

Die Potentialfläche wird intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Wesentliche positive Eignungsbelange

- wenige naturschutzfachrechtliche Restriktionen
- keine Schutzfunktionen für den Freiraum

Wesentliche negative Eignungsbelange

- geringe bis mittlere Rohstoffmächtigkeit bei großer Überdeckung
- bei der verkehrlichen Erschließung sind Ortsdurchfahrten notwendig
- schutzwürdige Böden
- angrenzendes Landschaftsschutzgebiete
- Offenlandschaft mit hoher Einsehbarkeit, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
- Nähe zu sensiblen Nutzungen: Burg Geretzhoven (<300 m), Landwirtschaftsbetrieb Schümmer (<100 m)
- Neuaufschluss notwendig

Fazit

Aufgrund der untersuchten Belange erscheint der Standort nicht wirtschaftlich, nicht mehr konfliktarm und insgesamt gering geeignet.

Da es sich um einen Neuaufschluss handelt, widerspricht eine Darstellung als Konzentrationszone im FNP den in Aufstellung befindlichen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung entsprechend dem 2. Entwurf des Regionalplanes Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Grundsatzbeschluss im Regionalrat Köln vom 18.08.2023).

Die Potentialfläche wird daher nicht zur Darstellung als Konzentrationszone im FNP empfohlen.

6.3 Abwägung und Ergebnis der Potentialanalyse

Als Ergebnis der Untersuchungen im „Gesamträumlichen Planungskonzept zur Ermittlung von Potentialflächen für den Abbau von Kiesen und Sanden“ wird gutachtlich empfohlen, die ermittelten Potentialflächen 1 „Abgrabungsfläche Paffendorf“ und 5 „Abgrabungsfläche Ahe“ planungsrechtlich zu sichern und im Flächennutzungsplan als Konzentrationszonen darzustellen (vgl. Abbildung 4).

Die Potentialflächen 2, 3, 4 und 6 weisen zwar insgesamt eine gute bis mittlere Eignung und die Potentialflächen 7 und 8 eine geringe Eignung auf, widersprechen aber den bereits hinreichend verfestigten in Aufstellung befindlichen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung entsprechend dem 2. Planentwurf des Regionalplanes Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Juli 2023) (vgl. Grundsatzbeschluss im Regionalrat Köln vom 18.08.2023) und werden daher nicht zur Darstellung als Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan empfohlen.

Nach der Prüfung und Abwägung aller Belange erweist sich die Potentialfläche 5: Abgrabungsfläche Ahe hinsichtlich der allgemeinen, fach- und planungsrechtlichen Beurteilung als auch hinsichtlich der voraussichtlichen Umweltauswirkungen als vergleichbar konfliktarm und gut geeignet. Die Potentialfläche 1: Abgrabungsfläche Paffendorf erscheint hingegen nicht mehr konfliktarm und nur bedingt geeignet. Einer Abgrabungsnutzung stehen jedoch keine grundsätzlich unüberwindlichen Belange entgegen.

Da es sich bei beiden Potentialflächen um bereits genehmigte Abgrabungsflächen handelt, kann konzediert werden, dass diese für Abgrabungen grundsätzlich geeignet sind. Durch die vorhandenen Abgrabungen ist kein Neuaufschluss notwendig und die vorhandenen Ressourcen können ausgeschöpft werden, so dass keine neuen Flächen in Anspruch genommen werden müssen. Darüber hinaus ist die Erschließung gesichert. Konflikte wurden bereits im Genehmigungsverfahren gelöst und relevante Umwelt- und Artenschutz bezogene Aspekte geprüft und durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen kompensiert und Rekultivierungspläne erarbeitet.

Die Darstellung der Potentialflächen 1 und 5 als Konzentrationszonen begründet sich auf der Zielsetzung der Kreisstadt Bergheim der Abgrabungsnutzung im Stadtgebiet in den nächsten 10 – 15 Jahren planungsrechtlich Raum zur Verfügung zu stellen.

Als Ergebnis der Analysen bei der Erstellung des gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt damit eine planerische Sicherung bzw. ein Nachvollziehen des genehmigten Bestandes, also ein Abbild des Tatsächlichen. Dies war zwar nicht das ursprüngliche Ziel der Planung, da diese nun an den Grundsatzbeschluss im Regionalrat der Bezirksregierung Köln vom 18.08.2023 angepasst werden muss, ist aber nun Ausdruck einer umfassenden und sorgsamem Konzentrationszonenplanung, welche die Regionalplanung konkretisiert bzw. diese vorwegnimmt. Damit soll bis zum Feststellungsbeschluss des Regionalplanes Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoff Planungssicherheit geschaffen werden.

Im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung können jedoch bestehende Erweiterungsabsichten der genehmigten Bestandsgruben gemeldet und dann für die weitere Planung entsprechend den Vorgaben des Regionalplanes in der Konzentrationszonenplanung noch berücksichtigt werden.

Im Ergebnis des aktuellen Standes der Planung werden somit die Potentialfläche 1: Abgrabungsfläche Paffendorf (9,96 ha) und die Potentialfläche 5: Abgrabungsfläche Ahe (2,77 ha) als Abgrabungskonzentrationszonen für Kiese und Sande im Stadtgebiet von Bergheim dargestellt und gesichert.

6.3.1 Berücksichtigung der Ziele der Regionalplanung

Die Potentialflächen 2, 3, 4, 6, 7 und 8 scheidet bezüglich des Prüfbelanges 3 „Regionalplanung“ im Rahmen der Potentialanalyse aufgrund der hinreichend verfestigten in Aufstellung befindlichen Ziele und Grundsätze der Regionalplanung (Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe, Zweiter Planentwurf 07/2023, Grundsatzbeschluss 18.08.2023) aus, demnach keine BSAB-Gebiete für Neuaufschlüsse und keine Reservegebiete im Bereich der Kreisstadt Bergheim dargestellt werden sollen.

Die Potentialflächen 1 und 5 entsprechen hingegen den in Aufstellung befindlichen Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung, da bereits genehmigte Abgrabungen dem Bestandschutz unterliegen (vgl. Ziel 4, Gesamträumliches Plankonzept, Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe, Zweiter Planentwurf 07/2023):

Z4 Bestandsschutz für zugelassene Abgrabungen

Innerhalb von Abgrabungen, die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe über eine Zulassung verfügen und sich außerhalb eines BSAB befinden,

sind Änderungen der Zulassung möglich (insbesondere Vertiefungen, Verlängerungen der Laufzeiten, Änderungen der Rekultivierungsplanungen), sofern diese Änderungen nicht über die bereits zugelassene Flächengröße hinausgehen und fachrechtliche Belange dem nicht entgegenstehen. Solche Änderungen sind von der eignungsgebietlichen Wirkung (Z3) nicht erfasst.

Zulassungen im Sinne des Z4 sind Abgrabungsgenehmigungen, Planfeststellungen, obligatorische und fakultative Rahmenbetriebspläne oder vergleichbare verwaltungsrechtliche Entscheidungen, durch die eine Rohstoffgewinnung rechtlich ermöglicht bzw. umfassend vorbereitet wird. Weder abgrabungsrechtliche Vorbescheide (§ 5 AbgrG) noch vorzeitige Gestattungen bzw. Teilgenehmigungen (§ 6 AbgrG) stellen Zulassungen im Sinne des Z4 dar, da diese grundsätzlich nur für einen kurzen Zeitraum befristet gelten und sich in der Regel nur auf Teilaspekte eines Abgrabungsvorhabens beziehen.

Mit dem Erarbeitungsbeschluss des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe verändert sich der rechtliche Beurteilungsrahmen für Zulassungsverfahren von Abgrabungsvorhaben. Ab diesem Zeitpunkt sind die entsprechenden BSAB als in Aufstellung befindliche Ziele insbesondere von Zulassungsbehörden, Kommunen und Fachplanungsbehörden zu berücksichtigen.

Ob und unter welchen Umständen ab diesem Zeitpunkt Abgrabungsvorhaben mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar sind, wird – entsprechend der gängigen Praxis – im Einzelfall unter Beteiligung der Regionalplanungsbehörde zu entscheiden sein. Mit Bekanntmachung des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe können im Regierungsbezirk Köln nur noch Abgrabungen zugelassen werden, die mit seinen Zielen und Grundsätzen vollumfänglich vereinbar sind.

Es liegt im Interesse des Plangebers, dass bestehende Abgrabungen geordnet zu Ende geführt werden können und im Sinne einer maximalen Rohstoffgewinnung auch vertieft, sofern aus technischen, rechtlichen und tatsächlichen Gründen möglich und betriebswirtschaftlich zweckmäßig. Die Grenzen dieser Regelung ergeben sich aus den räumlichen Grenzen derjenigen Abgrabungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Bekanntmachung) im o.g. Sinne zugelassen sind.

6.3.2 Abgrabungen substantiell Raum schaffen

Ziel der Kreisstadt Bergheim ist es der privilegierten Nutzung Abgrabungen „in substantieller Weise Raum zu verschaffen“. Eine konkrete Aussage zur Festsetzung einer Mindestgröße von Konzentrationszonen für den Abbau von Kiesen und Sanden nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, findet sich in der Rechtsprechung nicht. Generell orientiert sich die geltende Rechtsprechung zur Festlegung räumlicher Ausschlusswirkungen an Urteilen zur Windkraft. Das Oberverwaltungsgericht Münster begründet die Annahme eines Anteils von zehn Prozent der verbleibenden Flächen für Windenergie als angemessene Konzentrationszone für Abgrabungsvorhaben (OVG Münster, Urteil vom 20.01.2020 - 2 D 100/17.NE, BeckRS 2020, 3062, Rz. 127).

Als Ergebnis der Restriktionsflächenanalyse wurden im Stadtgebiet von Bergheim acht Potentialflächen mit insgesamt 233,53 ha Fläche ermittelt, die prinzipiell für Abgrabungen infrage kommen. Entsprechend der o. g. Rechtsprechung des OVG Münster müssten demnach etwa 23 ha als Konzentrationszone dargestellt werden. Die Festlegung der Mindestgröße dient dazu

der privilegierten Nutzung in substantieller Weise Raum zu verschaffen; mit Hilfe der Rechtsprechung wird versucht den Begriff der Substantialität als Planungsziel zu quantifizieren.

Die aktuelle Rechtsprechung legt aber auch nahe, dass der Orientierungsrahmen von zehn Prozent für Festsetzungen von Konzentrationszonen für den Kiesabbau unterschritten werden könnte, da es sich bei dem Abbau von Bodenschätzen um einen wesentlich intensiveren Eingriff in die Landschaft handelt als bei der Nutzung von Windenergie. Selbst nach einer Rekultivierung sind diese Flächen abgesehen von der sehr langen und extensiven Inanspruchnahme für bestimmte Nutzungen dauerhaft ausgeschlossen.

Andere Annahmen für den notwendigen Flächenumfang des Planentwurfs basieren auf den statistischen Daten des Geologischen Dienstes NRW zum gesamten Rohstoffverbrauch von jährlich 3,9 Tonnen Kies, Sand und Ton (private, gewerbliche und öffentliche Verwendung aus dem Jahr 2009) pro Einwohner Nordrhein-Westfalens sowie auf der prognostizierten Bevölkerungsvorausberechnung der Kreisstadt Bergheim bis 2035. Der Prognose- und Planungshorizont des Flächennutzungsplans beläuft sich in der Regel auf eine Dauer von bis zu 15 Jahren. Das Bezugsjahr ist 2020. Demnach würde zur Abdeckung des Pro-Kopfverbrauches von 3,9 t/Jahr bis 2035 für die Kreisstadt Bergheim 6,7 ha Abbaufäche bei einer Grabungstiefe von 40 m benötigt (Berechnung vgl. Gesamtstädtisches Planungskonzept, Potentialanalyse).

Danach könnte die Kreisstadt Bergheim rechnerisch ihren mittelfristig notwendigen kommunalen Bedarf an Kiesen und Sanden mit der vom Gutachter empfohlenen Abgrabungsfläche von insgesamt 12,73 ha (Potentialfläche 1: Abgrabungsfläche Paffendorf mit 9,96 ha + Potentialfläche 5: Abgrabungsfläche Ahe mit 2,77 ha) bis zum Jahr 2035 decken. Bei dieser Berechnung wird auch die Tatsache abgedeckt, dass durch die laufenden Abgrabungen bereits Teile des Rohstoffvolumens abgebaut wurden.

Mit der geplanten Darstellung von 12,73 ha als Konzentrationszonen zur Abgrabung von Kiesen und Sanden werden ca. 5,4 % der ermittelten Potentialflächen ausgewiesen. Zur Beurteilung, ob die Kreisstadt Bergheim Abgrabungen damit substantiell genügend Raum schafft, muss darauf verwiesen werden, dass bisher 1.591 ha (16,5 % des Stadtgebietes) bereits für Abgrabungen von Braunkohle, Kiesen und Sanden (Fläche der Tagebaue Fortuna-Gardorf und Bergheim) bereitgestellt wurden. Für die Lagerung des Abraums dieser Abgrabungen in Hochkippen wurden zusätzlich 1.200 ha (12,5 % des Stadtgebietes) zur Verfügung gestellt. Das bedeutet, dass insgesamt 2.791 ha (29 % des Stadtgebietes) für Abgrabungen bzw. zur Ermöglichung von Abgrabungen durch die Kreisstadt Bergheim bereitgestellt wurden und somit unzweifelhaft der privilegierten Nutzung bereits substantiell Raum geschaffen wurde. Daraus kann geschlossen werden, dass die Kreisstadt Bergheim bereits heute die Mindestanforderung zur Schaffung von substantiellem Raum für Abgrabungen erfüllt hat.

Vor dem Hintergrund der erheblichen räumlichen Vorbelastung des Bergheimer Stadtgebietes durch die ehemaligen Tagebaue Fortuna-Garsdorf und Bergheim, welche ebenfalls als Abgrabungsnutzung für Kiese und Sande einzustufen sind, entfällt für die auszuweisenden Konzentrationszonen das Erfordernis einer separaten Begründung bzw. Orientierung an einer Mindestflächengröße hinsichtlich der Schaffung von substantiellem Raum für Abgrabungen.

Mit der Darstellung von 12,73 ha als Abgrabungskonzentrationszonen für Kiese und Sande im FNP wird die Deckung des kommunalen Bedarfes für die nächsten 15 Jahre gesichert.

6.3.3 Auswirkung der kommunalen Planung auf bestehende Abgrabungsinteressen/-vorhaben

Im Stadtgebiet von Bergheim bestehen zwei genehmigte Abgrabungsnutzungen, zum einen die Kiesgrube Junggeburch nördlich des Stadtteils Paffendorf (PF 1: Abgrabungsfläche Paffendorf) und die Kiesgrube Maaßen westlich des Stadtteils Ahe (PF 5: Abgrabungsfläche Ahe). Die genehmigten Abgrabungen werden durch die 146. FNP-Änderung in ihrem Bestand gesichert.

Für das Stadtgebiet von Bergheim sind darüber hinaus weitere Abgrabungsinteressen bekannt, einerseits durch die Anmeldung von Abgrabungsinteressen im Rahmen der Aufstellung des Regionalplanes Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe, 1. Planentwurf (2021) und andererseits durch Anträge auf Vorbescheid und einen Abgrabungsantrag.

Die entsprechenden planungsrechtlichen Vorbescheide für das Abgrabungsvorhaben Widdendorf I (betrifft Potentialfläche 3: Thorr) und Widdendorf II (betrifft Potentialfläche 4: Ahe I) ergingen allein zur Frage der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens unter Ausschluss des Belangs in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 i. V.m. Satz 3 BauGB (keine widersprechenden Darstellungen im Flächennutzungsplan), des Belangs in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB (keine Hervorrufung schädlicher Umwelteinwirkungen) insbesondere hinsichtlich von Geräuschen, etwaigen Erschütterungen sowie etwaigen staubförmigen Emissionen (Luftverunreinigungen) der Abgrabung, der Belange des Naturhaushalts, der Landschaft und Erholung (§ 3 Abs. 3 AbgrG NRW), der Erschließung, des Immissionsschutzes gem. § 22 BImSchG, des Denkmal- und Bodendenkmalschutzes, der Wasserwirtschaft und des Bodenschutzes.

Die auf der Grundlage dieser Vorbescheide gestellten Abgrabungsanträge müssten daher auch auf die zum Vorbescheid ausgeklammerten Belange geprüft werden, u. a. auch, ob das Vorhaben der Darstellung im Flächennutzungsplan entgegensteht (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr.1 i.V.m. Satz 3 BauGB).

Die 146. FNP-Änderung hat Auswirkungen auf beide Vorhaben. Abgrabungsanträge wären, durch die angestrebte Konzentrationswirkung nicht genehmigungsfähig. Für das Abgrabungsvorhaben „Widdendorf I“ wurde bereits ein Abgrabungsantrag gestellt.

7. Inhalt der 146. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die im Gesamtstädtischen Planungskonzept ermittelten und vom Gutachter empfohlenen Potentialgebiete 1: Abgrabungsfläche Paffendorf und 5: Abgrabungsfläche Ahe sollen als Abgrabungskonzentrationszonen im Flächennutzungsplan nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB dargestellt werden (vgl. Abb. 4). Damit wird das Abgrabungsgeschehen im Stadtgebiet auf zwei zur Abgrabung geeignete Standorte konzentriert. Abgrabungen außerhalb der festgelegten Konzentrationszonen werden damit ausgeschlossen.

7.1 Abgrenzung der Konzentrationszonen

Die ermittelten Potentialflächen sollen in ihrer gesamten Größe als Konzentrationszonen dargestellt werden. Dabei handelt es sich jeweils um die genehmigte Abgrabungsfläche.

Änderungsbereich Abgrabungsfläche Paffendorf

- entspricht der ermittelten Potentialfläche 1: Abgrabungsfläche Paffendorf
- Lage: nördlich des Stadtteils Paffendorf und der Erft, südlich der L 361
- Flächengröße: 9,96 ha (entspricht der genehmigten Abgrabungsfläche)
- Abgrabung wurde 2002 genehmigt (Kiesgrube Junggeburth)

Änderungsbereich Abgrabungsfläche Ahe

- entspricht der ermittelten Potentialfläche 5: Abgrabungsfläche Ahe
- Lage: zwischen den Stadtteilen Ahe und Thorr, nördlich der K 19
- Flächengröße: 2,77 ha (entspricht der genehmigten Abgrabungsfläche)
- Abgrabung wurde 2019 genehmigt (Kiesgrube Maaßen)



Abbildung 4: Übersicht Abgrabungskonzentrationszonen für Kiese und Sande im Stadtgebiet von Bergheim

Quelle: Eigene Darstellung, Januar 2024

7.2 Änderungsbereiche

7.2.1 Änderungsbereich Ahe

Die am 05.08.2019 genehmigte Abgrabungsfläche Ahe besitzt eine Ausdehnung von 2,77 ha und befindet sich zwischen den Stadtteilen Ahe und Thorr nördlich der K 19.

7.2.1.1 Nutzung

Die Abgrabungsfläche wird derzeit teils bergbaulich, teils noch landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt. Die Fläche wird im Süden entlang der Laacher Straße (K 19) von einer Baumreihe, im Südwesten von dichten Baum- und Strauchbeständen als Folge der Sukzession eingefasst. Die zu rekultivierende Ruderalfläche der Altgrube Ahe bietet mit ihren heterogenen Gehölzelementen potenziell besiedelbare Strukturen, welche zu erhalten sind.

7.2.1.2 Erschließung und Abstände

Die Erschließung ist gesichert. Eine Zu- bzw. Abfahrt über die Laacher Straße (K 19) ist nicht genehmigt, sodass der Transport zunächst über Wirtschaftswege erfolgt. Die An- und Abfahrten erfolgen über die bestehende Werkszufahrt zur L 276, sodass keine Ortsdurchfahrten notwendig sind und der Transport über das übergeordnete Straßennetz abgewickelt werden kann. Dies trifft auch für die An- und Abfuhr alter Betriebseinrichtungen und für Baustofftransporte zu. Für die das Betriebsgelände verlassenden Kraftfahrzeuge muss die Abfahrt vom Werksgelände so dimensioniert sein, dass eine Verschmutzung öffentlicher Verkehrswege vermieden wird. Zur Vermeidung eines Rückstaus auf der L 276 ist auf der Zuwegung die Möglichkeit von Begegnungsverkehr von zwei LKW zu schaffen.

Zur Kreisstraße K 19 ist ein notwendiger Schutzabstand von 10 Metern vorgesehen, zu den unbebauten Flurstücken und Wirtschaftswegen ein Abstand von 5 Metern, wobei generell ein Schutzstreifen von 3 Metern um die gesamte Abgrabungsfläche verkehrsfrei zu halten ist.

7.2.1.3 Darstellung der Konzentrationszone

Die Abgrabungsfläche Ahe liegt in der Flur 22 und erstreckt sich über die F1StNrn 44, 45 46, 217. Die Darstellung als Konzentrationszone erfolgt durch eine entsprechende Umrandung und einer Kennzeichnung mit einem Symbol für Abgrabungen (vgl. Abb. 5).

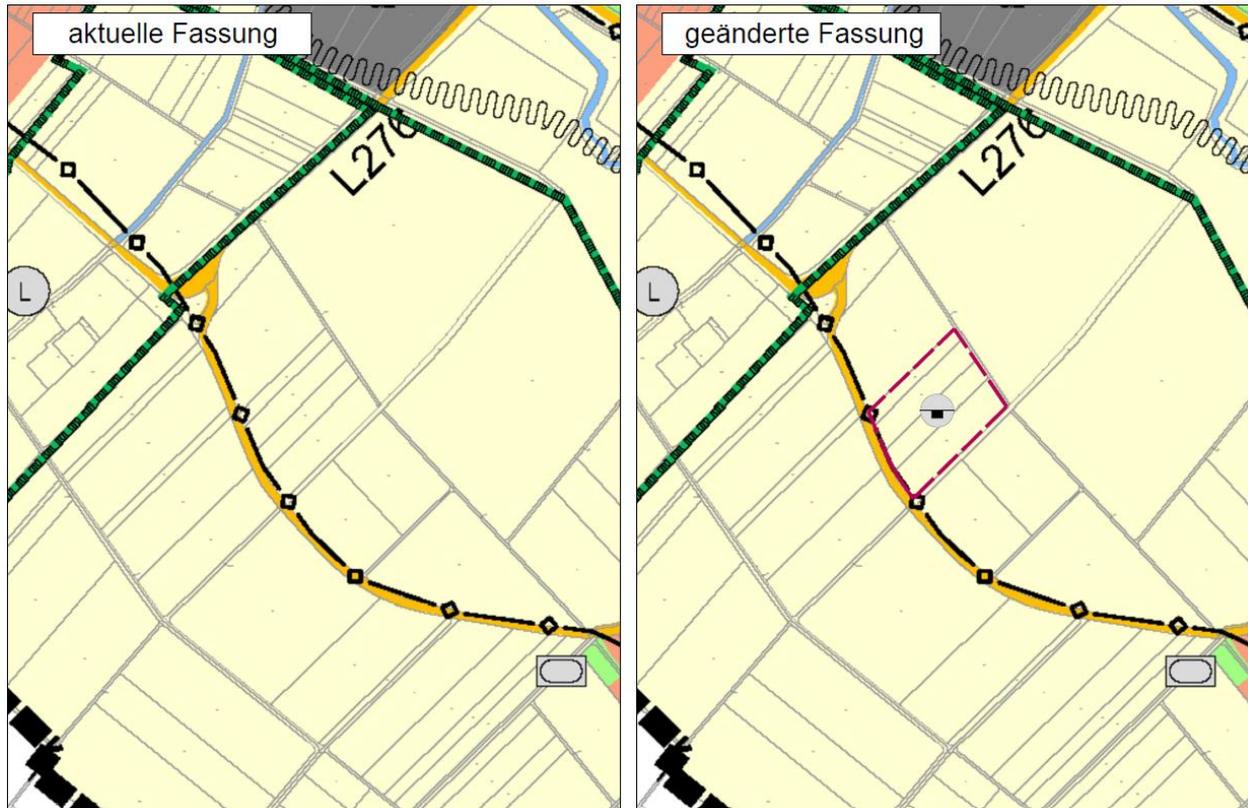


Abbildung 5: Darstellung Änderungsbereich Ahe

Quelle: Flächennutzungsplan der Kreisstadt Bergheim, Stand Oktober 2023, Eigene Darstellung

7.2.2 Änderungsbereich Paffendorf

Die am 27.05.2002 genehmigte Abgrabungsfläche Paffendorf ist 9,96 ha groß und befindet sich nördlich des Stadtteils Paffendorf und südlich der L 361.

7.2.2.1 Nutzung

Die Abgrabungsfläche wird derzeit bergbaulich genutzt und Kieswerk betrieben. Der vordere aktuell nicht von Abgrabung betroffene Bereich stellt sich als vermutlich ruderal entstandene Wiese dar. Die Abbaufäche ist in eine Mosaiklandschaft bestehenden aus Acker- und Wiesenflächen, Baumreihen und punktuellen Baumbeständen (Streuobstwiese), Gehölzriegeln und großflächigen Gehölzstrukturen eingebettet. Die umrahmenden Gehölzstrukturen bilden eine optische Grenze aus. Durch die Kammerung ist die Abgrabungsfläche kaum einsehbar, sodass eine störende Wirkung auf den Landschaftsraum weitestgehend vermieden wird. Die Abgrabungsfläche wird von dem Landschaftsschutzgebiet Erftaue überlagert; die angrenzende Baumreihe ist als Naturdenkmal im Bereich Landschaftsplan 1 - Tagebaurekultivierung Nord I/11, „Roskastanien-Allee nordöstlich von Paffendorf“ über entsprechende Auflagen geschützt. Die großzügigen Gehölzelemente in unmittelbarer Umgebung bieten zahlreiche potenziell besiedelbare Strukturen, welche zu erhalten sind.

7.2.2.2 Erschließung und Abstände

Die Erschließung ist gesichert. Die Zu- und Abfahrt erfolgt über die Kastanienallee (Anliegerstraße) zur L 361 mit Anschluss an das überörtliche Verkehrsnetz. Es sind keine Ortsdurchfahrten notwendig. Die Zu- und Abfahrt muss ein sicheres Befahren gewährleisten und eine Ge-

fährdung des öffentlichen Verkehrs ausschließen. Zum Schutz der Kastanien ist eine Benutzung der Zwischenräume zwischen den Bäumen als Parkplatz bzw. als Ausweichbucht der an- und abfahrenden LKW durch geeignete Maßnahmen dauerhaft zu verhindern. Entsprechend der Feststellungsunterlagen der L 361 ist entlang der Teilstrecke der rechtskräftigen Abgrabung ein Schutzwall für abkommende Fahrzeuge planfestgestellt. Die vorhandene Verwallung an der K 41 ist zu belassen und im Erweiterungsbereich fortzuführen.

Zur L 361 wird ein Sicherheitsabstand von 20 Metern, zu den benachbarten Grundstücken und Wirtschaftswegen ein Abstand von 5 Metern gewährleistet. Des Weiteren ist der notwendige Abstand zu den Kastanienbäumen gemäß DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen“ sowie zur 25-kV-Freileitung mit 7 Metern gesichert. Durch die Einhaltung des Schutzabstands werden auch die begleitenden Gehölzriegel als landschaftsbildprägendes Element geschützt und der ökologische Wert der ortsansässigen Fauna, hier v.a. Vögel erhalten.

7.2.2.3 Darstellung der Konzentrationszone

Die Abgrabungsfläche Paffendorf liegt in der Flur 35 und erstreckt über die FISTnrn. 1, 2, 5, 6, 11 und 12 sowie teilweise über FISTnr. 4. Die Darstellung als Konzentrationszone erfolgt durch eine entsprechende Umrandung und einer Kennzeichnung mit einem Symbol für Abgrabungen (vgl. Abb. 6).



Abbildung 6: Darstellung Änderungsbereich Paffendorf

Quelle: Flächennutzungsplan der Kreisstadt Bergheim, Stand Oktober 2023, Eigene Darstellung

8. Vorentwurf Umweltbericht

8.1. Einleitung

8.1.1. Beschreibung der Planung

Im Stadtgebiet Bergheim besteht eine zunehmende Anzahl an Abgrabungsinteressenten, die eine Steuerung der Raumnutzung erfordern. Die Kreisstadt Bergheim beabsichtigt daher mit der 146. Änderung des Flächennutzungsplanes „Abgrabungskonzentrationszonen für Kiese und Sande“ über die Darstellung von Konzentrationszonen, die Flächen, die im Stadtgebiet für eine Abgrabungsnutzung zur Verfügung stehen, planerisch zu steuern und verbindlich festzulegen.

Im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen ist gemäß § 2 Abs. 4 und 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB für die Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Die Belange des Umweltschutzes sind in einem Umweltbericht dazulegen, welcher auch die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen auf einzelne Umweltschutzgüter darstellt.

Die nachfolgenden Ausführungen entsprechen den zum gegenwärtigen Zeitpunkt ableitbaren Umweltauswirkungen des Planvorhabens zur Aufstellung der 146. Änderung des Flächennutzungsplanes. Die konkreten vorhabenbezogenen Umweltauswirkungen einer etwaigen Kiesabgrabung innerhalb einer ausgewiesenen Konzentrationszonenfläche können abschließend nur im Rahmen einer vorhabenbezogenen Umweltverträglichkeitsprüfung auf der nachgelagerten Genehmigungsebene geprüft werden. Im Rahmen des fortschreitenden Bauleitplanungsverfahrens, insbesondere der Offenlegung gem. § 4 Abs. 2 BauGB können sich außerdem grundsätzlich weitere Angaben, Anregungen und Hinweise zu den planungsrelevanten Umweltbelangen ergeben, die in die Fortschreibung des Umweltberichtes einfließen.

Das Ergebnis der Umweltprüfung ist im Bauleitplanverfahren in der Abwägung zu berücksichtigen.

8.1.2. Beschreibung der Standorte

Grundlage der Standortauswahl für die Konzentrationszonenangabe ist ein gesamtträumliches Planungskonzept mit einem transparenten Abwägungsprozess. Hierfür hat die Kreisstadt Bergheim städtebauliche Gutachten in Form einer Restriktions- und Potentialflächenanalyse zur Ermittlung geeigneter Flächen in Auftrag gegeben. Die aus diesen Gutachten vorgeschlagenen Eignungsflächen werden wiederum einer Prüfung der relevanten Umweltbelange unterzogen, deren Ergebnisse für diesen Umweltbericht zusammengefasst werden. Bei dieser Umweltprüfung wurde zu einem wesentlichen Teil auf vorhandene Daten zurückgegriffen, sodass eine Abschtung möglich war. Für die Konzentrationszonenplanung stehen nach Durchführung der städtebaulichen Gutachten zur Standortermittlung (Restriktions- und Potentialflächenanalyse samt vereinfachter Umweltprüfung) zwei Abgrabungsflächen zur Verfügung. Die Abgrabungsfläche Ahe wurde als Erweiterung der bestehenden Kiesgrube Ahe bereits genehmigt und bis vor Abgrabungsbeginn landwirtschaftlich genutzt. Ein Teil der Fläche ist bisher noch nicht aufgeschlossen und wird weiterhin landwirtschaftlich genutzt. Der zweite Standort Abgrabungsfläche Paffendorf ist ebenfalls genehmigt und wird bereits überwiegend bergbaulich genutzt.

8.1.3. Inhalt und Ziele der FNP-Änderung

Ziel der Planung ist die Entwicklung einer planerischen, möglichst konfliktarmen Gesamtkonzeption der Abgrabungsflächen für das gesamte Stadtgebiet. Die Ausweisung muss städtebau-

lich und landschaftlich verträglich sein sowie einer positiven Steuerung der Zulässigkeit von Abgrabungsflächen dienen. Zugleich wird der Ausschluss von Abgrabungsvorhaben außerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszonen erwirkt. Die planungsrechtliche Steuerung von ansonsten privilegierten Vorhaben im Außenbereich (§ 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB) wird über die Herbeiführung der Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB gewährleistet. Damit sind Abgrabungen nur noch innerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszonenflächen zulässig.

Durch die Konzentration auf die zwei beschriebenen Standorte soll nicht nur der bereits durch den Tagebau erheblich belastete Siedlungs- und Landschaftsraum geschont werden, sondern auch die Entwicklung von Wohn- und Gewerbeflächen, insbesondere jedoch die Entwicklung des Freiraums, sichergestellt werden.

Mit den ausgewiesenen Konzentrationsflächen deckt die Kreisstadt Bergheim mittelfristig die regionalen Bedarfe an Kiesen und Sanden. Auf den dargestellten Flächen soll der Abbau für die Dauer von 10-15 Jahren erfolgen.

8.1.4. Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Mit dem gesamträumlichen Planungskonzept zur Ermittlung von Potentialflächen wurden Alternativen für Ausweisung von Abgrabungskonzentrationszonen geprüft. Mit der zu Grunde liegenden Ermittlung von Potentialflächen wurden derjenigen Standorte ausgewählt, welche im Flächenvergleich neben Vorgaben der übergeordneten Planung und städtebaulichen Kriterien auch den geringsten umweltfachlichen Restriktionen unterliegen (Umweltprüfung).

Die regionalplanerischen Vorgaben sehen nach aktuellen und sehr wahrscheinlich auch finalen Stand (vgl. 2. Planentwurf Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe, Juli 2023) für die Kreisstadt Bergheim, als besonders erheblich vom Braunkohlenbergbau vorgeprägte Kommune, keine Neuaufschlüsse von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB-Gebiete) als Ziele der Regionalplanung vor. Abgesehen von bestehenden, genehmigten Abgrabungsflächen, welche Bestandschutz haben, verbleiben keine Alternativen für Neuaufschlüsse. Damit kommen zur Darstellung als Konzentrationsflächen im FNP lediglich die Bestandsabgrabungsflächen, wie oben beschrieben, in Frage.

8.1.5. Beschreibung der Darstellung im Plan

Für den Bereich der Konzentrationszonen wird der aktuelle Planausschnitt des Flächennutzungsplans angepasst. Gemäß Planzeichnung wird eine Umgrenzung für Flächen „Konzentrationszonen für die Gewinnung von Kiesen und Sanden gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB“ mit entsprechendem Plansymbol für Abgrabungen im betreffenden Ausschnitt dargestellt. Die Umgrenzungslinie und das Symbol überlagern dabei bestehende zeichnerische Darstellungen wie Flächen für Landwirtschaft und Wald, welche beibehalten werden. Ziel ist dabei die Verringerung der Eingriffe in Natur und Landschaft sowie die harmonische Integration in das Landschaftsbild bei Berücksichtigung der regionalplanerischen Vorgaben.

8.2. Untersuchungsrahmen mit Darstellung der Prüfmethode

8.2.1. Prüfkatalog der Umweltbelange

Im Rahmen der Umweltprüfung nach BauGB sind die Umweltbelange gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB für die Aufstellung von Bauleitplänen, auch bei Änderung von Flächennutzungsplänen zu prüfen. Geprüft werden:

- die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- die Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Wärmeversorgung von Gebäuden, sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- die Darstellungen von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, des Abfall- und des Immissionsschutzrechts, sowie die Darstellungen in Wärmeplänen und die Entscheidungen über die Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbauggebiet gemäß § 26 des Wärmeplanungsgesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394),
- die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,
- unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.

Die Ziele des Umweltschutzes aus den Fachgesetzen und Fachplanungen geben hierbei den Bewertungsrahmen für die einzelnen Schutzgüter vor.

8.2.2. Methodik

Die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen der Planung, die im räumlichen Geltungsbereich des Bauleitplans (Primärauswirkungen) und infolge indirekter Auswirkungen (Sekundärwirkungen) auch über die Grenzen des Plangebietes hinaus prognostizierbar sind, werden im Umweltbericht nach dem gegenwärtigen Wissenstand dargestellt und bewertet.

In einem ersten Schritt erfolgt die Beschreibung der Bestandssituation, in der die wesentlichen Funktionen und Vorbelastungen sowie die Bedeutung und Empfindlichkeit des jeweiligen Schutzgutes ermittelt werden. Die jeweilige Bedeutung und vorhabenbezogene Empfindlichkeit

der Schutzgüter werden innerhalb des Untersuchungsrahmens für die jeweiligen Potentialflächen erfasst und bewertet. Der Untersuchungsraum variiert hierbei je nach Wirkungsbereich für die einzelnen Umweltbelange und kann hinsichtlich des Landschaftsbildes oder des Artenschutzes bis zu 300 m um das Plangebiet herumreichen, während andere Belange im engeren Wirkbereich untersucht werden. Die Beurteilung des Bestandes erfolgt hierbei verbalargumentativ. Es werden vier Stufen der Bedeutung und Empfindlichkeit gegenüber Auswirkungen des Planvorhabens unterschieden (vgl. Tabelle 2).

Die Beurteilung möglicher Umweltauswirkungen des Planvorhabens berücksichtigt die durch Gebietsdarstellungen und Ausnutzungsgrade definierte Flächeninanspruchnahme. Aus der Analyse und Bewertung der Umweltauswirkungen des Planvorhabens ergibt sich die Art und Weise, wie die Ziele des Umweltschutzes berücksichtigt werden. Diese bilden gleichzeitig auch den Bewertungsrahmen für die einzelnen Schutzgüter. Die planerischen Umweltziele und weitere vorliegende schutzgutbezogene Untersuchungen (z.B. Fachgutachten zu Artenschutz) werden bei der Bestandsaufnahme des aktuellen Umweltzustandes und bei der Bewertung der planungsbedingten Umweltauswirkungen berücksichtigt.

Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung werden die entsprechend der Planungsebene erfassten Wirkungen auf die Schutzgüter und Belange des Umweltschutzes dargestellt. Hierbei werden, soweit dies möglich ist, die Reichweite, die zeitliche Dauer und die Intensität bzw. Erheblichkeit unterschieden, die zunächst verbalargumentativ beschrieben und anschließend in der zusammenfassenden Erheblichkeitsbeurteilung für jedes Schutzgut grafisch dargestellt werden.

Die vorliegende Auswirkungsprognose erfolgt auf Grundlage des Detailgrades Flächennutzungsplanebene und dem derzeitigen Stand der Planung und bereits vorliegender Untersuchungen. Da die vorliegenden Standorte bereits ein Genehmigungsverfahren durchliefen, werden die vorliegenden Daten übernommen und lediglich für die Flächennutzungsplanebene räumlich und fachlich konkretisiert. Aufgrund des Genehmigungsstatus kann daher davon ausgegangen werden, dass im Rahmen der Prüfung es zu keinen Konflikten mit umweltfachlichen Restriktionen kommt. Darüber hinaus liegen die Ergebnisse dem Gesamtäumlichen Planungskonzept vor (vgl. Restriktions- und Potentialflächenanalyse).

Graphische Darstellung	Bedeutung/ Empfindlichkeit des Schutzgutes	Betroffenheit	Verträglichkeit	Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB
	Nachrangig	keine	umweltverträglich	nicht abwägungsrelevant
	Gering	nicht erheblich	umweltverträglich	abwägungsunerheblich
	Mittel	erheblich	bedingt umweltverträglich	abwägungserheblich
	Hoch	besonders erheblich	nicht umweltverträglich	besonders abwägungsrelevant

Tabelle 2: Bewertungsstufen der Umweltprüfung

8.2.3. Räumliche und inhaltliche Abgrenzung

Das Untersuchungsgebiet entspricht den Standorten der FNP-Änderung (Änderungsflächen Paffendorf und Ahe) zuzüglich der näheren Umgebung.

8.2.4. Umweltdaten

Für die Untersuchung wurde auf vorhandene Daten aus den Genehmigungsverfahren zurückgegriffen. Zusätzlich wurden Ergebnisse der städtebaulichen Gutachten, Restriktionsflächenanalyse, Potentialflächenanalyse inklusive Landschaftsbildanalyse mit artenschutzrechtlicher Potentialabschätzung sowie Daten der Geoinformationsdienste des Landes NRW für die Untersuchung verwendet. Die Quellen zu den einzelnen Informationen aus dem Geoportal sind im Gesamtäumlichen Planungskonzept hinterlegt.

8.2.5. Hinweise auf die Zusammenstellung und Vollständigkeit der erforderlichen Informationen

Da für die oben beschriebenen Standorte bereits Genehmigungen vorliegen, wurde auf eine eigenständige Umweltprüfung, welche unter anderem eine Ortsbegehung und Biotopkartierung notwendig gemacht hätte, verzichtet. Die im Rahmen dieses Umweltberichtes verwendeten Daten wurden der bereits vorliegenden Umweltprüfung zum Regionalplan Köln sowie öffentlich zugänglichen Unterlagen aus dem Genehmigungsverfahren entnommen. Aufgrund der Bestandsituation kann ohnehin davon ausgegangen werden, dass sämtliche relevanten Umweltbelange im Rahmen der Umweltprüfung auf Genehmigungsebene bereits geprüft wurden. Vorliegende Informationen werden daher nachrichtlich übernommen und verständlich zusammengefasst.

8.3. Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung

Gemäß des Entwicklungsgebotes nach § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Entsprechend dem 2. Planentwurf des Regionalplanes Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Juli 2023), sind im Stadtgebiet der Kreisstadt Bergeheim keine neuen BSAB-Gebiete als Vorranggebiete bzw. als Ziele der Raumordnung vorgesehen. Ferner wird im Textteil des Entwurfes auf die besondere Vorprägung durch den Braukohleabbau sowie oberirdische Gewinnung von Kiesen und Sanden hingewiesen. Dieses in Aufstellung befindliche Ziel der Regionalplanung entfaltet als sonstiges Erfordernis der Raumordnung zwar keine unmittelbare Bindungswirkung, sind jedoch in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen nach § 4 Abs. 1 ROG zu berücksichtigen.

Die Ziele des Umweltschutzes beinhalten u. a. den ressourcenschonenden Umgang mit Rohstoffen sowie mit Grund und Boden, außerdem die Vermeidung/Verminderung der Eingriffe in Natur und Landschaft. Für die Abwägungsentscheidung im Rahmen dieses FNP-Änderungsverfahrens wird daher die relevanten Umweltbelange ermittelt, beschrieben und bewertet.

8.4. Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes

Die für die Abgrabungen vorgesehenen Flächen werden bisher landwirtschaftlich oder bergbaulich genutzt. In der Umgebung von Abgrabungsfläche Ahe sind keine gesetzlich schützten Biotop oder sonstige schützenswerte Gebiete vorhanden. Die Abgrabungsfläche Paffendorf überlagert hingegen den Naturpark Rheinland, das Landschaftsschutzgebiet (LSG) Erftaue zwischen Bergheim und Bedburg und grenzt an das Naturschutzgebiet Erft zwischen Bergheim und Bedburg (BM-041). Des Weiteren befindet sich das Naturdenkmal I/11 Rosskastanien-Allee aus dem Landschaftsplan Tagebaurekultivierung Nord sowie das gesetzlich geschützte Biotop

mit der Kennung BT-BM-00376 (Streuobstwiese) in unmittelbarem Umfeld des Änderungsbereiches.

8.5. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung

Die Eignungsflächen Ahe und Paffendorf sind im Rahmen der Genehmigung bereits auf umweltrelevante Belange hin untersucht worden. Hier sollen daher die ermittelten Auswirkungen auf die Schutzgüter aus der Genehmigung nachrichtlich dargestellt sowie zentrale Ergebnisse aus den städtebaulichen Gutachten (vereinfachte Umweltprüfung) übernommen werden.

Die Darstellung der Ergebnisse erfolgt in der Umweltprüfung verbal-argumentativ wie auch grafisch und numerisch in Form einer tabellarischen Gesamtbetrachtung. Die Bewertung erfolgt in einem Punktesystem auf Basis der ermittelten Umweltauswirkungen bzw. Betroffenheit, welche die Planung auf die Schutzgüter entfaltet. Sofern keine Umweltauswirkungen auf ein Schutzgut entstehen, wird dieses neutral bewertet. Des Weiteren wird das Schutzgut bei nicht erheblichen Umweltauswirkungen neutral (0), bei erheblichen Umweltauswirkungen negativ (-) sowie bei besonders erheblichen Umweltauswirkungen doppelt negativ (-2) bewertet. In der Gesamtbewertung der einzelnen Flächen werden die Ergebnisse der einzelnen Schutzgüter addiert. Sofern in einem Änderungsbereich jedes Schutzgut positiv bewertet wurde, wird diese in der Gesamtbeurteilung ebenfalls positiv bewertet. In diesem Fall liegen in der Gesamtbeurteilung keine erheblichen Umweltauswirkungen vor. Sobald ein Schutzgut neutral bewertet wird, liegen in der Gesamtbeurteilung keine erheblichen Umweltauswirkungen vor. Sobald bei 2 Schutzgütern erhebliche Umweltauswirkungen festgestellt werden, liegen in der Gesamtbeurteilung ebenfalls erhebliche Umweltauswirkungen vor. Sobald bei 2 Schutzgütern besonders erhebliche Umweltauswirkungen vorliegen, liegen in der Gesamtbeurteilung ebenfalls besonders erhebliche Umweltauswirkungen vor.

Eine besondere Gewichtung einzelner Schutzgüter erfolgt nicht.

8.5.1. Änderungsbereich Ahe

8.5.1.1 Schutzgut Mensch

Aufgrund fehlender Daten ist eine umfassendere Bewertung dieses Belangs nicht möglich. Maßgebend für die Beurteilung ist die Beeinträchtigung von Kur- und Erholungsorten wie beispielsweise das Vorliegen lärmarmen Räume sowie insbesondere dem Wohnen.

Im Rahmen der Betrachtungen für das Schutzgut Mensch werden die Aspekte Leben, Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen der Bewertung zugrunde gelegt. Wegen der Lage des Planbereiches ergibt sich eine unmittelbare Betroffenheit von Menschen im Bereich des Wiebachhofes. Eine über den vorhandenen Störgrad hinausgehende erhebliche Beeinträchtigungen wird hingegen nicht erwartet. Eine Zunahme des Verkehrs und der damit verbundenen Lärm- und Abgasemissionen wird nicht erwartet. Eine Beeinträchtigung der Landschaft als Erholungsraum für den Menschen ist aufgrund der bestehenden bergbaulichen Tätigkeit und der damit verbundenen Störung ohnehin gegeben, sodass zumindest nicht von einer weiteren Verschlechterung des Status Quo auszugehen ist. Die oben genannten Beeinträchtigungen werden insgesamt als nicht erheblich eingestuft. Somit sind auf das Schutzgut Mensch keine über die vorhandene Situation hinausgehenden erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Ergebnis liegen daher *nicht erhebliche Umweltauswirkungen* für dieses Schutzgut vor.

8.5.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Maßgebend ist für die Beurteilung ist die Beeinträchtigung von FFH- und Vogelschutzgebieten, Nationalparks, Naturschutzgebieten, planungsrelevanter Arten (Tiere und Pflanzen), Wildnisgebieten sowie Gebiete des § 30 BNatSchG und §42 LNatSchG NRW, Biotopverbundflächen sowie schutzwürdige Biotope. Der Standort liegt nicht in einem naturschutzrechtlichen Schutzbereich. Schützenswerte Arten wurden nicht nachgewiesen.

Bezogen auf die Ackerfläche wird sich der Bestand an Lebensräumen nach der Abgrabung verändern. Nachteilige und nachhaltige Auswirkungen ergeben sich insbesondere aus dem Verlust von Bodenlebensräumen bei der Abgrabung von Flächen. Für die Bauleitplanung sind die Belange des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG zu berücksichtigen. Bei den im Untersuchungsraum vorkommenden Ackerflächen handelt es sich um strukturarme Landschaftselemente, deren Nutzung im intensiven Bereich anzusiedeln ist. Naturnahe Elemente bestehen vor allem im Osten des Untersuchungsraumes (alte Kiesgrube) sowie entlang der Laacher Straße. So finden sich auf dem Gebiet der alten Kiesgrube potentiell besiedelbare Strukturelemente wie Gehölzstrukturen der Ruderalvegetation sowie eine Baumreihe entlang der Laacher Straße.

Die genehmigte Fläche birgt auf derzeit vorliegender Datenbasis keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen der örtlichen Vogelpopulation. Aufgrund der geringen räumlichen Ausdehnung des Vorhabens, sind die Auswirkungen auf Flora und Fauna ohnehin vernachlässigbar. Im Ergebnis liegen daher *nicht erhebliche Umweltauswirkungen* für dieses Schutzgut vor.

8.5.1.3 Fläche, Boden

Maßgebend für die Beurteilung ist die Inanspruchnahme bisher unberührter, nicht versiegelt oder bebauter Flächen sowie schutzwürdige Böden. Gemäß § 1a (2) BauGB sowie nach § 1 Abs. 1 und 2 und § 4 Abs. 1 und 2 LBodSchG soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden. Weiterhin ist ein Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen (Schadstoffeintrag, Verdichtung) zu gewährleisten. Für das Abgrabungsvorhaben wird eine Fläche von 2,77 ha bisher unversiegelter Fläche in Anspruch genommen. Durch die Abgrabung wird das Bodenprofil der oberen Bodenschichten unverkennbar verändert. Auf der Abgrabungsfläche liegen Parabraunerden mit teilweise sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion bzw. natürlicher Bodenfruchtbarkeit (bf5_ff) vor. Der Boden ist für die ackerbauliche Nutzung daher als ertragsreich und wertvoll einzustufen.

Durch die Abgrabung wird die Funktion des Bodens in diesem Bereich als Lebensraum, als Puffer für das Grundwasser, als Grundwasserspeicher und -neubilder sowie als lokalklimatische Ausgleichsfläche verloren gehen. Altlastenvorkommen oder sonstige Beeinträchtigungen des Bodens sind nicht bekannt. Das Bauvorhaben widerspricht dem Grundsatz zum Erhalt schutzwürdiger Böden gemäß der oben genannten Definition nicht grundsätzlich. Die Standortbedingungen dieser für die Landwirtschaft wertvollen Fläche sind nicht als optimal zu beurteilen.

Im Ergebnis liegen daher *erhebliche Umweltauswirkungen* für dieses Schutzgut vor.

8.5.1.4 Wasser

Der Wasserhaushalt unterliegt einer besonderen Sorgfaltspflicht, da Grund- und Oberflächenwasser als Elemente des Wasserhaushaltes wesentliche Einflussgrößen zur Funktionsfähigkeit des Ökosystems darstellen, deren Beeinflussung nachteilige Auswirkungen zur Folge haben können. Maßgebend ist für die Beurteilung ist das Vorliegen eines Wasserschutzgebietes, Heilquellenschutzgebietes, Überschwemmungsgebietes nach HQ 100 und HQ extrem, die voraussichtlichen Auswirkungen von Starkregen sowie der Zustand des Grundwasserkörpers und des

Oberflächenwasserkörpers. Der Standort wird nicht von Überschwemmungsbereichen durch Flusshochwasser oder Starkregen überlagert. Der Grundwasserkörper DENW:274_05: Hauptterrassen des Rheinlandes weist einen mengenmäßig und chemisch schlechten Zustand auf. Das Plangebiet liegt darüber hinaus nicht in einem Trinkwasserschutzgebiet und berührt darüber hinaus auch nicht das Fließverhalten sowie den Zustand von Fließgewässern oder stehenden Gewässern in Umfeld. Durch die Abgrabung wird das Versickern des örtlich fallenden Niederschlags aufgrund der geringen Flächenausdehnung und der vorliegenden Bodenart voraussichtlich nicht erheblich beeinträchtigt.

Im Ergebnis sind die *Umweltauswirkungen* des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser als gering einzustufen bzw. als *nicht erheblich*.

8.5.1.5 Klima, Luft

Maßgebend für die Beurteilung ist die Beeinträchtigung von klimatischen und lufthygienischen Ausgleichsräumen sowie klimarelevanter Böden. Aufgrund fehlender Daten ist eine umfassendere Bewertung dieses Belangs nicht möglich. Im Plangebiet liegen klimatisch betrachtet keine sensiblen oder schützenswerten Flächen wie Kaltluftentstehungsgebiete, Waldflächen, Luftleitbahnen vor. Darüber hinaus stellt die Fläche auch keine innerörtliche Freiraumfläche dar, die klimatische Ausgleichwirkung auf Wohnbebauung entfalten könnte. Stattdessen wird die Freilandfläche ackerbaulich genutzt, weswegen ihr klimatischer Wert, auch aufgrund des vergleichsweise geringen Flächenanteils; vernachlässigbar ist. Im Ergebnis wird die Beeinträchtigung als geringen bewertet, sodass *nicht erhebliche Umweltauswirkungen* vorliegen.

8.5.1.6 Landschaft

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können (vgl. § 4 LG NW). Das Landschaftsbild ist aufgrund seines Erholungswertes für den Menschen zu schützen. Maßgebend für die Beurteilung ist der landschaftsgebundene Erholungswert, charakterisiert durch das Vorliegen von Naturparks, Landschaftsschutzgebieten, unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen, geschützter Landschaftsbestandteile sowie die allgemeine Qualität des Landschaftsbildes.

Die naturräumlichen Gegebenheiten und ihrer charakteristischen regionaltypischen Nutzungsformen als landwirtschaftlich und bergbaulich intensiv genutzter Naturraum mit weithin einsehbaren Flächen. Der Standort berührt die landschaftsgebundene Erholung insofern, als dass unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR) beeinträchtigt werden. Im Gebiet liegt der Raumausschnitt UZVR-0855 mit 5 - 10 km² unverschnittener Landschaft vor. Allerdings handelt es sich hierbei nicht um schützenswerte Bereiche wie etwa bei UZVR mit mehr als 10 - 50 km² Ausdehnung. Damit ist die Beeinträchtigung des Erholungswertes zwar grundsätzlich gegeben, allerdings mit Blick auf noch größere, unverschnittene Landschaftsräume noch verhältnismäßig. Eine visuelle Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen der Oberflächengestalt, Überformung und Verwendung landschaftsfremder Bauwerke ist durch weitläufige Einsehbarkeit zwar gegeben, jedoch aufgrund der bereits bergbaulich genutzten Nachbarfläche unerheblich. Die Fläche weist abgesehen von einer Baumreihe entlang der Laacher Straße, welche das Plangebiet begrenzt, sowie der angrenzenden Ruderalvegetation kaum besiedelbare Strukturen oder landschaftsbildprägende Elemente auf. Die in der Nähe eines Wohngebiets liegende und leicht über die Laacher Straße (K 19) zu erreichende Fläche stellt sich insgesamt als strukturarm dar und hat kaum Erholungswert. Die visuelle Verletzbarkeit ist aufgrund der ausgeräumten Agrarflä-

chen sowie bergbaulichen Vorprägung zu vernachlässigen, sodass kein negativer Effekt auf ein sonst schützenswertes Landschaftsbild entsteht. Im Ergebnis entstehen damit *keine erheblichen Umweltauswirkungen*.

8.5.1.7 Kultur- und Sachgüter

Maßgebend für die Beurteilung ist die Beeinträchtigung der Kulturlandschaft durch das Vorliegen regional bedeutsamer Bereiche inklusive Denkmälern und Denkmalbereichen oder Archäologischer Bereiche und Funde. Aufgrund fehlender Daten ist eine umfassendere Bewertung dieses Belangs nicht möglich. Aufgrund der derzeitigen Datenbasis konnten für das Plangebiet als auch für sein Umfeld weder Baudenkmäler noch sonstige Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes (DSchG NW) gefunden werden. Es entstehen *keine Umweltauswirkungen* auf dieses Schutzgut.

8.5.2. Änderungsbereich Paffendorf

8.5.2.1 Schutzgut Mensch

Aufgrund fehlender Daten ist eine umfassendere Bewertung dieses Belangs nicht möglich. Maßgebend ist für die Beurteilung ist die Beeinträchtigung von Kur- und Erholungsorten wie beispielsweise das Vorliegen lärmarmen Räume sowie insbesondere dem Wohnen.

Im Rahmen der Betrachtungen für das Schutzgut Mensch werden die Aspekte Leben, Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen der Bewertung zugrunde gelegt. Da wegen der Lage des Planbereiches eine unmittelbare Betroffenheit von Menschen nicht erkennbar ist, können durch die Abgrabung keine über den vorhandenen Störgrad hinausgehende Beeinträchtigungen erwartet werden. Eine Zunahme des Verkehrs und der damit verbundenen Lärm- und Abgasemissionen wird nicht erwartet. Eine Beeinträchtigung der Landschaft als Erholungsraum für den Menschen ist aufgrund der bestehenden bergbaulichen Tätigkeit und der damit verbundenen Störung ohnehin gegeben, sodass zumindest nicht von einer weiteren Verschlechterung des Status Quo auszugehen ist. Allerdings liegt die Abgrabungsfläche an einer aufgrund des Landschaftsbildes für Radfahrer und Fußgänger interessanten Wegstrecke (Kastanienweg). Des Weiteren weist die Abgrabungsfläche mit weniger als 300 m einen geringen Abstand zu sensiblen Nutzungen wie dem Schlosspark Schloss Paffendorf, der Minigolfanlage Paffendorf sowie einem Spielplatz auf, weswegen hierbei von einer potentiellen Beeinträchtigung des Erholungswertes ausgegangen werden kann. Die oben genannten Beeinträchtigungen werden insgesamt als noch nicht erheblich eingestuft. Somit sind auf das Schutzgut Mensch keine über die vorhandene Situation hinausgehenden erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Im Ergebnis liegen daher *nicht erhebliche Umweltauswirkungen* für dieses Schutzgut vor.

8.5.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Maßgebend für die Beurteilung ist die Beeinträchtigung von FFH- und Vogelschutzgebieten, Nationalparks, Naturschutzgebieten, planungsrelevanter Arten (Tiere und Pflanzen), Wildnisgebieten sowie Gebiete des § 30 BNatSchG und §42 LNatSchG NRW, Biotopverbundflächen sowie schutzwürdige Biotope. Der Standort liegt in einem naturschutzrechtlichen Schutzbereich. Nach Angaben des BUND – Erftkreis wurden mehrere Tier- und Pflanzenarten, darunter auch rote Liste Arten für die Fläche gezählt. Aufgrund fehlender Daten können diese jedoch nicht bestimmt werden, sodass im Rahmen dieser Prüfung auf den Stand der Genehmigung verwie-

sen wird. Bezogen auf die Ruderalvegetation wird sich der Bestand an Lebensräumen nach der Abgrabung verändern. Nachteilige und nachhaltige Auswirkungen ergeben sich insbesondere aus dem Verlust von Bodenlebensräumen bei der Abgrabung von Flächen.

Für die Bauleitplanung sind die Belange des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG zu berücksichtigen. Die Abgrabungsfläche überlagert den Naturpark Rheinland und grenzt an das Naturschutzgebiet Erft zwischen Bergheim und Bedburg (BM-041). Des Weiteren befindet sich das Naturdenkmal I/11 Rosskastanien-Allee aus dem Landschaftsplan Tagebaurekultivierung Nord sowie das geschützte Biotop mit der Kennung BT-BM-00376 (Streuobstwiese) in unmittelbarem Umfeld des Plangebietes.

Im Ergebnis liegen daher bereits *erhebliche Umweltauswirkungen* für dieses Schutzgut vor.

8.5.2.3 Fläche, Boden

Maßgebend für die Beurteilung ist die Inanspruchnahme bisher unberührter, nicht versiegelter oder bebauter Flächen sowie schutzwürdige Böden. Gemäß § 1a (2) BauGB sowie nach § 1 Abs. 1 und 2 und § 4 Abs. 1 und 2 LBodSchG soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden. Weiterhin ist ein Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen (Schadstoffeintrag, Verdichtung) zu gewährleisten. Für das Abgrabungsvorhaben wird eine Fläche von 9,96 ha bisher unversiegelter Fläche in Anspruch genommen. Durch die Abgrabung wird das Bodenprofil der oberen Bodenschichten unverkennbar verändert.

Im Plangebiet liegen Niedermoor-, Gley- und Kolluvisolböden als Wasserspeicher im 2-Meter-Raum mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlungsfunktion (bf4_2m) vor. Durch die Abgrabung wird die Funktion des Bodens in diesem Bereich als Lebensraum, als Puffer für das Grundwasser, als Grundwasserspeicher und -neubilder sowie als lokalklimatische Ausgleichsfläche verloren gehen. Altlastenvorkommen oder sonstige Beeinträchtigungen des Bodens sind nicht bekannt. Das Bauvorhaben widerspricht dem Grundsatz zum Erhalt schutzwürdiger Böden gemäß der oben genannten Definition nicht grundsätzlich. Allerdings ist ein Teil der Fläche bereits abgegraben und damit verändert worden. Der Verlust von besonders schutzwürdigen Böden sowie eines seltenen Niedermoores spricht im Ergebnis jedoch für eine *erhebliche Umweltauswirkung* für dieses Schutzgut.

8.5.2.4 Wasser

Der Wasserhaushalt unterliegt einer besonderen Sorgfaltspflicht, da Grund- und Oberflächenwasser als Elemente des Wasserhaushaltes wesentliche Einflussgrößen zur Funktionsfähigkeit des Ökosystems darstellen, deren Beeinflussung nachteilige Auswirkungen zur Folge haben können. Maßgebend ist für die Beurteilung ist das Vorliegen eines Wasserschutzgebietes, Heilquellenschutzgebietes, Überschwemmungsgebietes nach HQ 100 und HQ extrem, die voraussichtlichen Auswirkungen von Starkregen sowie der Zustand des Grundwasserkörpers und des Oberflächenwasserkörpers. Der Standort liegt in einem Überschwemmungsbereich (HQ100 nach Grundwasserwiederanstieg) und im Bereich von extremen Hochwasser (HQ extrem). Des Weiteren kann in diesem Bereich mit Starkregenereignissen mit Fließgeschwindigkeiten von mehr als 2 m/s und Wassertiefen von mehr als 4 m gerechnet werden. Das Plangebiet liegt darüber hinaus nicht in einem Trinkwasserschutzgebiet. Inwiefern die Abgrabung das Fließverhalten der unmittelbar angrenzenden Erft beeinflusst kann im Rahmen dieses Berichts nicht beurteilt werden. Durch die Abgrabung wird das Versickern des örtlich fallenden Niederschlags aufgrund der noch geringen Flächenausdehnung und der vorliegenden Bodenart voraussichtlich nicht erheblich beeinträchtigt.

Im Ergebnis liegen insgesamt bereits *erhebliche Umweltauswirkungen* für dieses Schutzgut vor.

8.5.2.5 Klima, Luft

Maßgebend für die Beurteilung ist die Beeinträchtigung von klimatischen und lufthygienischen Ausgleichsräumen sowie klimarelevanter Böden. Aufgrund fehlender Daten ist eine umfassendere Bewertung dieses Belangs nicht möglich. Im Plangebiet liegen aufgrund der bergbaulichen Nutzung klimatisch betrachtet keine sensiblen oder schützenswerten Flächen wie Kaltluftentstehungsgebiete, Luftleitbahnen vor. Allerdings grenzt der Standort an bewaldete Flächen sowie an Wasserflächen. Zudem liegen Siedlungsbereiche in der Nähe vor. Aufgrund der geringen Abbaufäche sind die klimatischen Auswirkungen für das Plangebiet selbst sowie für die Siedlungsbereiche zu vernachlässigen. Die Veränderung des Bodenprofils wird voraussichtlich nur begrenzte, lokalklimatische Auswirkungen mit sich bringen.

Im Ergebnis wird die Beeinträchtigung als gering bewertet, sodass *nicht erhebliche Umweltauswirkungen* vorliegen.

8.5.2.6 Landschaft

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können (vgl. § 4 LG NW). Das Landschaftsbild ist aufgrund seines Erholungswertes für den Menschen zu schützen. Maßgebend für die Beurteilung ist der landschaftsgebundene Erholungswert, charakterisiert durch das Vorliegen von Naturparks, Landschaftsschutzgebieten, unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen, geschützter Landschaftsbestandteile sowie die allgemeine Qualität des Landschaftsbildes.

Der Standort berührt die landschaftsgebundene Erholung aufgrund der Überschneidung mit dem Landschaftsschutzgebiet LSG Erftaue zwischen Bergheim und Bedburg (Kennung LSG-5005-0001). Das Plangebiet selbst stellt eine strukturarme Abbaufäche mit angrenzender Ruderalvegetation dar. Der Untersuchungsraum, zu dem auch das Umfeld gehört, bildet als Mosaiklandschaft bestehend aus Wasserflächen, flächigen und linearen Gehölzstrukturen; gemähten Wiesen sowie punktuellen Bauelementen (Streuobstwiese) zahlreiche besiedelbare Strukturen aus. Die Flächennutzung im Umfeld der Abgrabungsfläche entspricht im Wesentlichen den naturräumlichen Gegebenheiten und ihrer charakteristischen regionaltypischen Nutzungsformen als extensiv landwirtschaftlich genutzter Naturraum. Großflächige Gehölzstrukturen erschweren den Einblick auf die Fläche von allen Seiten. Der heterogene Landschaftsraum besteht aus landwirtschaftlich genutzten Wiesen und Ackerflächen, welche durch lineare und flächige Gehölzstrukturen gegliedert und im Westen durch den Fluss Erft begrenzt wird. Eine visuelle Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen der Oberflächengestalt, Überformung und Verwendung landschaftsfremder Bauwerke ist durch weitläufige Einsehbarkeit nicht gegeben.

Der Landschaftsausschnitt verfügt mit seinen Strukturelementen wie Heckenstreifen, Baumreihen, Streuobstwiesen und dem Fluss Erft sowie durch die gute Erreichbarkeit und Nähe zu anderen Kulturlandschaftsbereichen wie dem Schlosspark über einen vergleichsweise hohen Erholungswert. Die abwechslungsreiche Mosaiklandschaft bietet bezüglich der Eigenart, Vielfalt, Schönheit und einen relevanten landschaftsbezogenen Erholungswert. In Bezug auf die angestrebte Nutzung entsteht jedoch kaum eine visuelle Verletzlichkeit gegenüber den umliegenden Nutzungen. Allerdings steht die Erweiterung der Abgrabungsfläche den allgemeinen Zielen des Landschaftsschutzes entgegen. Der Erholungswert wird durch das Fortbestehen der Abgrabungsnutzung in diesem sensiblen Bereich belastet.

Im Ergebnis liegen bereits *erhebliche Umweltauswirkungen* für dieses Schutzgut vor.

8.5.2.7 Kultur- und Sachgüter

Maßgebend für die Beurteilung ist die Beeinträchtigung der Kulturlandschaft durch das Vorliegen regional bedeutsamer Bereiche inklusive Denkmälern und Denkmalbereichen oder Archäologischer Bereiche und Funde. Im Umfeld des Standortes liegt der Schlosspark sowie das Schloss Paffendorf. Der kulturelle Wert dieser Objekte kann im Rahmen dieses Berichtes nicht beurteilt werden. Da die Objekte nicht unmittelbar von den Abgrabungen betroffen sind und auch visuell nicht beeinträchtigt werden, sind keine unmittelbaren Auswirkungen auf dieses Schutzgut zu erwarten. Eine weitergehende Beurteilung ist aufgrund fehlender Daten nicht möglich.

Im Ergebnis liegen *keine erheblichen Umweltauswirkungen* für dieses Schutzgut vor.

Die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt betreffen in erster Linie die Inanspruchnahme von Fläche und hochwertige Böden sowie nachgeordnet die visuelle Beeinträchtigung der Landschaft und die biologische Vielfalt. Ggf. können Auswirkungen durch den Abgrabungsbetrieb mit wassergefährdenden Stoffen (insb. Öle, Fette) entstehen. Diese sind jedoch stark bauartabhängig und sollten in der Durchführungs- / Genehmigungsplanung untersucht werden.

8.6. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung

Die Flächen werden bei Durchführung der Vorhaben weiter bzw. im zunehmenden Maße bergbaulich genutzt. Eine erhebliche Beeinträchtigung von Natur und Umwelt durch die Planung im Vergleich mit dem Status Quo ist daher kaum gegeben, da ein Neuaufschluss nicht stattfindet, sondern lediglich von einer Erweiterung der bestehenden Abgrabungen auszugehen ist.

8.7. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

8.7.1. Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung und zum Ausgleich

8.7.1.1 Änderungsbereich Ahe

Im Rahmen der Genehmigung wurden bereits Vermeidungs- Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen getroffen.

Im Bereich der Erweiterungsfläche ist der Artenschutz durch entsprechende vorsorgliche Maßnahmen von den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG zu sichern. Der Bereich der Altgrube ist artenschutzrechtlich zu entwickeln. Zur Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind die im Protokoll zur Umsetzung der Artenschutz-Sofortmaßnahmen im Frühjahr 2019 dokumentierten Maßnahmenflächen für die Kreuzkröte und die Zauneidechse von der ökologischen Betriebsbegleitung vor Inanspruchnahme durch jegliche betrieblichen Maßnahmen, wie Überfahren, Materialzwischenlagerungen, Verfüllungen oder andere Rekultivierungsmaßnahmen zu schützen. Die fertiggestellten temporären Kleingewässer, die Versteckstrukturen für die Zauneidechsen und die nährstoffarmen Flächen sind wie im Protokoll zur Begehung Grube Ahe am 20.02.2019 und zur Umsetzung der Artenschutz-Sofortmaßnahmen im Frühjahr 2019 (Stand 10.04.2019) beschrieben als Lebensräume für Kreuzkröten (Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- oder Ruhestätten) und Zauneidechse bis zur funktionstüchtigen Herichtung des Feuchtmulden /Amphibienbiotop gem. „Rekultivierungsplan Altbereich“ funktions-

fähig zu erhalten. Kleingewässer können so lange genutzt werden wie diese funktionsfähig bleiben. Haben sich in mehrjährigen Laichgewässern Fressfeinde (Prädatoren) angesiedelt oder sind die Kleingewässer in der Zeit von Ende Februar bis Mai anlagenbedingt überwiegend trockengefallen oder hat sich eine dem jeweiligen Maßnahmenziel entgegenstehende Vegetation entwickelt, sind diese Kleingewässer nach den Vorgaben der ökologischen Betriebsbegleitung in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu pflegen und bei Erfordernis wieder neu anzulegen.

Artenschutzrechtlich notwendigen Maßnahmen sind aufgrund der Genehmigung ohne Weiteres einzuhalten. Zur Herrichtung gehören insbesondere die vollflächige Geländeberäumung mit Rückbau und Entfernung sämtlicher ober- und unterirdischer betrieblicher und sonstiger Anlagen, Geräte, Maschinen, Bauwerke einschließlich deren Fundamente, die Oberflächengestaltung durch teilweise An- beziehungsweise Verfüllung mit Bodenmassen, der Auftrag von kulturfähigem Unterboden und humosem Oberboden zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht (oberste zwei Meter) sowie Bepflanzungen und erforderliche Pflege- und Nachsorgemaßnahmen. Die Herrichtung (Rekultivierung) auf den Flächen der Altgrube in der Gemarkung Quadrath-Ichendorf, Flur 22, Flurstücke Nr. 208 und 209 muss spätestens bis zum 31.12.2027 ordnungsgemäß abgeschlossen sein. Die Herrichtung (Rekultivierung) auf den Erweiterungsflächen in der Gemarkung Quadrath-Ichendorf, Flur 22, Flurstücke Nr. 217, 44, 45 und 46 muss spätestens bis zum 31.12.2036 ordnungsgemäß abgeschlossen sein.

8.7.1.2 Änderungsbereich Paffendorf

Im Rahmen der Genehmigung wurden bereits Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen getroffen.

Im Rahmen der Abgrabungstätigkeit ist die angrenzende Kastanienallee entsprechend der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen“ zu schützen. Neben einem ausreichenden Stammschutz ist der Schutz des Wurzelbereiches einzuhalten. Als Wurzelbereich gilt die Bodenoberfläche unter der Krone von Bäumen zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten. In diesem Bereich sind weitere Aufschüttungen, Verdichtungen oder Bodenabtrag unzulässig. Soweit der Abstand zwischen zwei Kastanien mehr als 3,0 m beträgt sind im Abstand von 2,0 m untereinander. Zum Schutz der Kastanien ist zudem eine Benutzung der Zwischenräume zwischen den Bäumen als Parkplatz bzw. als Ausweichbucht der an- und abfahrenden LKW durch geeignete Maßnahmen dauerhaft zu verhindern.

Nach Angaben des BUND – Erftkreis wurden im Umfeld der Abgrabung mehrere Tier- und Pflanzenarten, darunter auch rote Liste Arten für die Fläche gezählt. Bisher bestehen keine Konflikte mit der laufenden Abgrabung. Bei einer Erweiterung der Abgrabungsfläche muss der Artenschutz durch entsprechende vorsorgliche Maßnahmen von den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG gesichert werden.

Für die Herrichtung der vorhandenen Abgrabungsflächen nach § 26 Abs. 1 Nr. 3 Landschaftsgesetz NRW (LG NRW) werden im Landschaftsplan Rekultivierungsfestsetzungen getroffen. Nach Ziel 5.3-32 soll eine Verfüllung des Restloches mit inertem Material erfolgen. Vorgesehen ist die Herstellung der obersten 2 m der Rohkippe aus Mineralboden mit geringem Steingehalt und ohne pflanzenschädliche Beimengungen. Abdeckung der Oberfläche mit bindigem Kulturboden (Mutterboden) in mindestens 1 m Stärke. Die forstliche Rekultivierung mit Edellaubhölzern unter Vorwaldschirm aus Roterle soll nach Möglichkeit den Aufbau eines Hartholz-Auenwaldtyps mit Stieleiche, Esche, Feldahorn usw. ermöglichen. Dies dient der Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, zur Wiedereingliederung in die charakteristi-

sche Auenlandschaft des Erfttals. Aufforstungsmaßnahmen müssen mit der Unteren Forstbehörde Forstamt Bonn abgestimmt werden.

8.8. Zusammenfassung der Ergebnisse

Der Änderungsbereich Ahe erweist sich bis auf das Schutzgut Fläche, Boden als nahezu konfliktarm, während der Änderungsbereich Paffendorf bei vier Prüfkriterien erhebliche Umweltauswirkungen entfaltet. Der Änderungsbereich Paffendorf stellt sich aufgrund der erheblichen Umweltauswirkungen bei den Schutzgütern Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser sowie Landschaft als konfliktträchtiger dar.

In der Gesamtbetrachtung erweist sich die Änderungsfläche Ahe aufgrund der insgesamt nicht erheblichen Umweltauswirkungen als raumverträglicher und geeigneter Standort für eine Abgrabungsnutzung. Die Änderungsfläche Paffendorf entfaltet bereits erhebliche Umweltauswirkungen, sodass die Abgrabungsnutzung auf diesem Standort nur bedingt raumverträglich ist. Der Standort ist daher grundsätzlich nicht für eine Abgrabungsnutzung geeignet. Da es sich jedoch um eine genehmigte Abgrabung handelt, ist davon auszugehen, dass die erheblichen Umweltauswirkungen im Genehmigungsverfahren durch entsprechende Auflagen und Rekultivierungskonzepte kompensiert werden konnten und dadurch eine Abgrabung möglich ist.

ID	1	2	3	4	5	6	7	Gesamtbeurteilung	Summe
Ahe	0	0	-	0	0	0	0	nicht erhebliche Umweltauswirkungen	-1
Paffen- dorf	0	-	-	-	0	-	0	erhebliche Umweltauswirkungen	-4

Tabelle 3: Ergebnis der Umweltprüfung

8.9. Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Planung auf die Umwelt (Monitoring)

Die Maßnahmen wurden bereits im Rahmen der Durchführungs- bzw. Genehmigungsplanung festgelegt.

9. Allgemeine Zusammenfassung

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Kreisstadt Bergheim werden keine Konzentrationszonen für den Abbau von nichtenergetischen Rohstoffen wie Kiese und Sande dargestellt. Das bedeutet, dass die Kreisstadt Bergheim aktuell das Abgrabungsgeschehen im Stadtgebiet hinsichtlich dieser Rohstoffe nicht steuern kann.

Mit der 146. Flächennutzungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Steuerung der Abgrabung von Kiesen und Sanden im Außenbereich geschaffen werden. Durch die Darstellung von Konzentrationszonen zum Abbau von Kiesen und Sanden im Flächennutzungsplan soll das Abgrabungsgeschehen mit der Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auf bestimmte Teile des Gemeindegebietes konzentriert werden.

Bei der Erarbeitung des gesamtstädtischen Planungskonzeptes, als planungsrechtliche und fachliche Grundlage für die Darstellung von Konzentrationszonen, wurden in einem ersten Schritt (Restriktionsanalyse) harte und weiche Tabukriterien definiert, um Flächen zu finden, die frei von grundsätzlichen Restriktionen und somit prinzipiell zum Abbau geeignet sind. Hierbei wurden acht Potentialfläche ermittelt (insgesamt 255 ha). Diese Potential- bzw. Eignungsflächen wurden in der anschließenden Potentialanalyse nach definierten Belangen gegeneinander abgewogen, um die konfliktärmsten Flächen zu identifizieren. Dabei wurden zwei Potentialflächen ermittelt, die für die Darstellung als Konzentrationszonen in Frage kommen.

Dabei handelt es sich um die beiden genehmigten Abgrabungsflächen Paffendorf (Potentialfläche 1) und Ahe (Potentialfläche 5). Da es sich bei den anderen sechs Potentialflächen (Zieverich, Thorr, Ahe I, Ahe II, Rheidt und Hüchelhofen) um Neuaufschlüsse handelt, widerspricht eine Darstellung als Konzentrationszone im Flächennutzungsplan den in Aufstellung befindlichen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung entsprechend dem 2. Entwurf des Regionalplanes Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Grundsatzbeschluss im Regionalrat Köln vom 18.08.2023). Diese werden daher nicht zur Darstellung empfohlen.

Daraus ergeben sich für 146. Flächennutzungsplanänderung zwei Änderungsbereiche (Änderungsbereich: Abgrabungsfläche Paffendorf (9,96 ha) und Änderungsbereich: Abgrabungsfläche Ahe (2,77 ha)), die als Konzentrationszonen zum Abbau von Kiesen und Sanden dargestellt werden sollen. Mit der geplanten Darstellung von 12,73 ha als Konzentrationszonen werden somit ca. 5,4 % der ermittelten Potentialflächen für den kurz- bis mittelfristigen Abbau von Kiesen und Sanden für die Dauer von bis zu 15 Jahren zur Verfügung gestellt.

Unter Beachtung der erheblichen Vorbelastung der Kreisstadt Bergheim durch Abgrabungen von Braunkohle, Kiesen und Sanden (Fläche der Tagebaue Fortuna-Gardorf und Bergheim), bei der bereits 16,5% des Stadtgebietes abgegraben wurden, kann geschlussfolgert werden, dass die Kreisstadt Bergheim bereits heute die Mindestanforderung zur Schaffung von substantiellem Raum für Abgrabungen erfüllt hat.

Dieses Argument liegt auch dem Regionalratsbeschluss vom 18.08.2023 zum 2. Planentwurfes des Regionalplanes Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe zu Grunde und entspricht somit den raumordnerischen Zielen, mit denen die 146. FNP-Änderung in Einklang zu bringen ist.

10. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 2634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728);

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786);

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057);

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916);

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2010, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)

11. Verwendete Gutachten und Fachplanungen

Währenden des Aufstellungsverfahrens wurden folgende Gutachten und Fachplanungen erstellt, deren Ergebnisse in die Planung und Abwägung der Belange eingeflossen sind. Diese sind als Anlage der Begründung beigefügt.

ISA – Ingenieure für Städtebau und Architektur: Kreisstadt Bergheim - Gesamträumliches Planungskonzept zur Ermittlung von Potentialflächen für den Abbau von Kiesen und Sanden, Teil 1 Restriktionsflächenanalyse und Teil 2 Potentialflächenanalyse, Heltersberg, Februar 2024